

Va 49 B
II, 6.







6

Gründtlicher Bericht/
Über das Kirchen vnd
Religionswesen

in den

Fürstenthumben Gülich/Gleue/vnnd Berg/Auch zugehörigen
Graffschafften Marck/vnd Rauensperg/2c.



Aß die Fürstenthumben Gülich/Gleue/
vnnd Berg / auch darzugehörige Graffschafften
Marck/vnnd Rauensperg/von der zeit an/als der Christliche Glaub
in den selben erstlich ist gelehrt/gepredigt/vnnd eingepflanzt worden/ keine andere/
als die Vhralte/Wahre/vnd allein seligmachende Catholische/Apostolische/vnd
Römische Religion (dan man in selbigen zeiten weder von der Augspurgischen/
noch Reformirten Confession / noch auch von einigen anderen / seither in der
Christenheit entstandenen Lehren das geringste gewußt hat) durch Gottes gnad/
vnnd Wirkung des Heiligen Geistes/angenohmen/selbige auch vermittelst sondero
bahren beystandt vnd segens des Allerhöchsten behalten / öffentlich proficirt/exer-
cirt/vnnd auch noch im gebrauch vnnd übung haben; solches bewehren nicht allein
die Vhralte / vor etlichen hundert Jahren beschriebene/glaubhafte Kirchen An-
nales/vnnd andere Geist:vnnd Weltliche Historien/sonderen es bezeugen dasselbe
auch die aufferbawung vnnd Foundationes so vieler tausent / in selbigem Fürsten-
thumb vnnd Landen erfindliche/Alt: vnd Neue Kirchen/Clöster/vnd Geistliche
Gebaw; Auch darin hergebrachte Gottes dienste/Glaubens Exercitia, Ceremo-
nien/Lehr vnnd Predigen: so dan viele vnnd gleichsamb vnzahlbare Stiftungen/
Beneficien/Pfründten: Vnd darüber so wol bey den Fürstlichen Cansleyen vnd
Archiuen/als bey den Pfarz/Collegiat/vnd andern Kirchen/auch sonst passim
vorhandene vntadelbare/mit Hand vnnd Siegel/so vieler Käyser/Königen/Für-
sten/Graffen vnd Herrn/auch Ritter/Edelleuth/vnd anderer Christlicher/From-
mer vnnd Gottesfürchtiger Vorfahren / Geist:vnnd Weltlichen standts bekräft-
igte Originalia, Dotationum, Foundationum, Collationum, & Præsentationū
documenta/ auch Vhralte Kirchen Statuta/ Satz vnnd Ordnungen/vnnd an-
dere dergleichen bewehrte schriftliche Vrkunden;

Vnnd obwol etliche hundert Jahr hernach / nemblich im negst vorigem Sæ-
culo/bey lebzeiten vnnd Regierung Wenland des Durchleuchtig/ vnnd Hochge-
bornen

Va 49 II Q

bornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelm Herzogen zu Göllich / Cleue vnd Berg / Graffen zu der Marck / Ravensberg vnd Mörß / Herrn zu Rauenstein / &c. andere Lehren in vnderchiedlichen Prouincien des Römischen Reichs eingeschlichen / vnd außgebreitet; Auch auff dem zu Augspurg im Jahr 1530. gehaltenen Reichs Tag / von etlichen Reichs Churfürsten vnd Ständen eine Confession / so daher die Augspurgische Confession genent / öffentlich in Schrifften vbergeben worden / so Sie auch / nachdem in Anno 1555. ins Reich publicirten Religion Frieden / in Ihre Fürstenthumb vnd Landen / mit eliminirung der Vhralten wahren Catholischen Religion / haben einführen lassen; So hat doch Hochermelter Herzog Wilhelm zu Göllich / &c. in beständiger erkändnuß der einmahl angenommener / vnd von Seiner Fürstl. Gnaden Gottseligen Vorfahren vnd Elteren auff Sie transferirter wahrer Catholischer Religion / nicht allein für Seine Person Sein Leben geendiget;

Sonderen es haben auch Ihre Fürstl. Gnaden sorgfältiglich dahin gedacht / vnd getrachtet / daß dieser Alter wahrer Catholischer Glaub / in allen Ihren von Gott verliehenen vnd anvertrauten Fürstenthumben / Graff: vnd Herrschafften / vnd deroselben Eingefessenen vnd Vnderthanen / so wol die zeit vber Ihrer Fürstl. Gn. Regierung vnd Lebens / als auch nach deroselben ableiben / vnderänderlich conseruirt vnd erhalten würde;

Derowegen dan Ihre Fürstl. Gn. zu destomehrer bezeugung solchen Ihres beständigen Willens / vnd eibfziger begirdt / erslich im Jahr 1543. gegen Weyland Käyser Carl den Fünfften dieses namens Glorwürdigsten andenkens / außdrücklich / vnd öffentlich sich erklet / vnd bey Fürstlich: Worten vnd Glauben für sich / vnd Ihre Erben vnd Nachkommen versprochen haben / daß Sie in dero zugehörigen Fürstenthumben vnd Landen keine andere / als mehrgemelte Vhralte wahre Catholische Religion einführen noch zulassen wolten;

Welche erklärang vnd versprechen Ihre Fürstl. Gn. auch in deme zwischen Allerhöchstgemelter Ihrer Keyserl. May: vnd deroselben vnter dato 14. Septembris des gedachten 1543. Jahrs zu Venlo auffgerichtetem Veritag / mit nachfolgenden hochverbindlichen Worten (quod omnes suas hæreditarias Terras, Ditiones, & Subditos, tam illos quos in præsentiarum habet, & possidet, quam eos, quos illi Cæsarea Maiestas vigore huius conuentionis redditura est, in Orthodoxa fide, & Religione nostra, & vniuersalis Ecclesiæ conseruabit, & retinebit, & nullam penitus innouationem, aut mutationem faciet, aut fieri permittet, & si quid iam per aliquos ex Subditis, seu alios in diuersum immutatam, seu innouatū esset, ipse cum omni diligentia curabit, vt id tollatur, &c.) vnder dero Hand vnd Siegel confirmirt / vnd bekräftiget haben;

Auch hernacher im Jahr 1554. (nach dem die obgemelte Augspurgische Confession ins Römische Reich schon eingeführt gewesen) zu mehrer vnd fester Conseruation

3

seruation des vnveränderten Alten Catholischen Glaubens/ ein offen/vnd schar-
pffes Ed. Et in allen dero Landen dieses Inhalts publiciren lassen / Daß nemblich
Damit die zertrennung vnsers heyligen Christlichen Glaubens / vnd Religion
(dardurch Ihre Fürstl. Gn: keine andere als die obged. Vhralte Catholische Röö-
mische Religion/deren dieselbe zugehan gewesen/ gemeint vnd verstanden haben)
verhütet werde/alle die dafür halten/ schreiben/ oder lehren/ daß in dem hoch-
würdigsten Sacrament des Altars der wahre Leib/vnd Blut vnsers Herrn Christi
mit wesentlich/vnnd gegenwertig/ sondern allein figurlich/ bedeutlich/ oder gar
nicht seye/in keinem weg gestattet werden; sondern auß Seiner Fürstl. Gn: Für-
stenthumben/vnd von den ihrigen verbannet sein/auch an Leib vnd Gut gestrafft
werden sollen; Item das alle/vnnd jede andere Prediger vnd Lehrer/ die nicht
Ordentlich nach Gottes einsagung/vnd Ihrer Fürstl. Gn: Herrn Vatters sehligen
ausgangener Verordnung (so gleichfals einig vnd allein auff mehrgemelte Vhr-
alte Catholische Religion gewidmet gewesen/weil notorium ist/ daß man der zeit
von keiner andern zugelassenen Christlichen Lehr gewußt hat) beruffen/oder auch
von Ihrer Fürstlich: Gn. nicht zugelassen seind/ in keine weg gestattet/ sondern
gleicher gestalt bestrafft werden sollen/2c.

Diese Ihrer Fürstl. Gn:eiferige/standthafft/vnnd hochrühmbliche Inten-
tion/willen/vnnd meinung/ die Alte Catholische Religion in dero Fürstenthumb
vnnd Landen/nicht zur zeit deroselben Lebens allein/sonderen auch nach Ihrem ab-
leiben zuerhalten/ haben Ihre Fürstl. Gn:zum dritten im Jahr 1572.den 14.De-
cembris:zum vierten in Anno 1574. vnd zum fünfften Anno 1579.bey Vermäh-
lung Ihrer Fürstl. Gn. Töchtern/post tot,tantaque annorum interualla so offte/
vnnd vielmahlen/geminatis,iteratisque vicibus wolbedächtiglich/ vnd sehr sorg-
fältig widerholt/confirmirt/vnnd bestetigt;

In deme Ihre Fürstl. Gn.daben/ vnnd sonderlich als Sie deroselben derzeit
Elteste Fräwlein Tochter / die Durchleuchtige vnnd Hochgeborne Fürstin Frau
Mariam Leonoram, &c.an Weyland Herrn Albrecht Friederichen Herzogen in
Preussen/2c. Ehelich vermählet/ so wol für Sich selbst/ als auch auff vnderthe-
nig/vnd einstendig anhalten der sämplicher Catholischer Landstände/vorgemelter
Fürstenthumb/vnnd Graffschafften Göllich/Clene/Berg/ Marck/vnd Ravens-
perg/ mit dem Herrn Hochzeiteren Hohermelten Herzogen in Preussen vorher
klarlich außbedingt/ vorbehalten/ vnnd verglichen/ auch der Herr Hochzeiter für
Sich selbst/vnnd Ihrer Fürstl. Gn. Erben vnnd Nachkommen bey Fürstlichen
Ehren/Trewen/vnnd wahren Worten/ mit diesen/ den Ehepacten einverliebten
klaren/vnnd hochverbindlichen formalibus versprochen hat; Daß wan sich zut-
gen würde/das hochgemelter Herzog Wilhelm zu Göllich/2c. keine manliche Er-
ben lebendig hinderlassen würde/die furter keine Erben verliessen/als das Ihrer
Fürstl. Gn. Fürstenthumb vnd Landen an Seiner Fürstl. Gn. Elteste Tochter/vnd
deroselben Erben krafft vnd nach Inhalt htebeuoren erlangt/ vnnd bestetigten
Keyserl. Priuilegij kommen/ Sein Herzog Albrecht Friederich Fürstlich: Gn. aber
solchen falsch schuldig sein solle/ehe vnd zuvor bemeltes Herzog Wilhelms zu Göl-
lich/

4
lich/Land/vnd Vnderthanen Ihme Herzog Albrecht Friederichen/Seiner Fürst-
lich. Gn. Erben/ vnd Nachkommen Huldt vnd Eydt thun/ Ihnen von Seines
Fürstl. Gn. vnd Ihren Erben vestiglich globe/zugesagt/verbriefte/vnd versiegelt
worden/obgenante Fürstenthumben Göllich Cleue/vnd Berg/sampt den zugehör-
rigen Graffschafften vnd Herzlichkeitten/ Vnderthanen vnd angehörtgen/zu einla-
ger Veränderung der Religion mit nichten zu tringen / oder auch entgegen eine
Vernewerung einzuführen/sondern sie vielmehr bey der alten wahren algemeinen
Catholischen vnd Apostolischen Religion vnverhindert bleiben zu lassen/vnd
darwider zu thun nit gestatten/2c. Dergleichen ein jedes Fürstenthumb/Graff-
schaffe/Herzlichkeit/vnd Land bey ihren Privilegien, Freyheiten/ Altherkommen/
vnd gewonheiten/auch Brieff/vnd Stegeleu starck zu halten/ vnd die keines
wegs abzubrechen/oder zu vermindern/2c.

Als nun solchem allem nach offtgedachter Herzog Wilhelm/2c. in Seinem
durch Göttlichen Segen erreichten Hohen Alter Anno Christi 1592. in beständig-
er erkänntniß des wahren Catholischen/Apostolischen/ vnd Römischen Glau-
bens/ diese Welt gesegnet : vnd Ihrer Fürstl. Gn. in obgemelten Fürstenthumb/
vnd Landen/dero Einiger Sohn Herz Johans Wilhelm succedirt: haben zwar
auch Seine Fürstl. Gn. zeit Ihres Lebens denselben wahren Catholischen Glau-
ben in mehrbenannten Ihre anererbten Fürstenthumben vnd Landen gleicher ge-
stalt beständig erhalten / auch dero Herrn Vatters vorbemelte Edicta erneuerten/
in dero Landen publiciren lassen / vnd darab vnverbrüchlich zu halten ernstlich
bevohlen;

Nachdem aber Sein Herzog Johans Wilhelms Fürstl. Gn. hernach im
Jahr 1609. ohne hinderlassung einiger Leibs Erben/gleichfals von dieser Welt ab-
gescheiden. Vnd dannenhero der Durchleuchtig vnd Hochgeborne Fürst vnd
Herz / Herz Johan Sigismundt Marggraff zu Brandenburg vnd Chur-
Fürst/ 2c. in Ehelicher Vormundschaft nahmen Seiner ChurFürstl. Gn. Ge-
mahlin / Frawen Anna Marggräffin vnd ChurFürstin zu Brandenburg/ 2c.
(welche Hohermeltes Herzog Johans Wilhelms zu Göllich/ waren erstgebohr-
ner / aber doch vor desselben ableiben schon vorher im Jahr 1608. verstorbenen
Fraw Schwestern/vorgemelter Frawen Mariae Eleonora Vermählter Herzogin
in Preussen/2c. Tochter gewesen) So dan die auch Durchleuchtig vnd Hochge-
borne Fürstin/vnd Fraw/Fraw Anna Pfalzgräffin bey Rhein/2c. des vor Hoch-
gedachten jüngst abgelebten Herzogen Johans Wilhelmen zu Göllich der zeit/vnd
bey Seiner Fürstlichen Gn. absterben Eltiste im leben verbliebene Eheleibliche
Schwester/vnd in dero nahmen Ihrer Fürstlich. Gn. Eltister Sohn Herz Wolff-
gang Wilhelm Pfalzgraffe/2c. in krafft/vnd nach Inhalt der Käyserlichen habi-
litation/vnd vnions Privilegien/ sich der possession vnd succession der dreyer
Fürstenthumben Göllich/Cleue/vnd Berg/ sampt darzu gehörigen Graff.vnd
Herzschafften vndernehmen;

Die Landstände aber vnd Vnderthanen gedachter Fürstenthumb vnd
Landen

Landen jetzt Hochermeltem Herrn Chur. Fürsten / vnd Frawen Pfalzgräffinnen /
theils propter diuersitatem Religionis (in dem der Herz Chur. Fürst zu Bran-
denburg der Reformirten: Hochermelte Fraw Pfalzgräffin aber / wie auch dero
selben Eltister Sohn der Augspurgischen Confession zugethan gewesen) theils
auch vmb anderer respecten willen / die gewöhnliche Huldigung vnnnd Pflichten
zu leisten allerhandt bedenecken / vnnnd difficulteren vorgewendt: Insonderheit aber
auch wegen handhabung des Vhralten Catholischen Glaubens / vnnnd anderer
Ihrer so wol in Geist. als Weltlichen sachen hergebrachter Priuilegien / vnd Frey-
heiten / auff die Ihnen von vorigen Ihren Regirenden Fürsten / bevorab aber in
obbemelten Heyraths Pacten so theur gethane Zusag vnd Versprechen sich starck
bezogen / vnnnd vmb derselben confirmation vnnnd manuteneuz vor allen dingen
Vndertheniglich angesucht:

Als haben beyder jetzt Hochermelter Herrn vnnnd Frawen constituirte Ge-
walthabere / vnnnd waren in nahmen Chur. Brandenburgs / 2c. Weylandt Herz
Ernst Marggraff zu Brandenburg / 2c. von wegen Hochgedachter Fraw Pfalz-
gräffinnen aber dero selben geliebter Eltister Sohn / vorbemelter Herz Wolfgang
Wilhelm Pfalzgraffe / 2c. bemelten Landt Ständen / vnnnd Vnderthanen / zu ver-
sicherung Ihrer so wol in Ecclesiasticis / als Politicis hergebrachter Freyheiten /
Priuilegien / recht vnnnd gerechtigkeiten / schriftliche Reuersalen / vnder dero Handt
Vnderschrifte vnnnd Fürstlichen Insiegeln ertheilt / darin vnder anderen der Reli-
gion halber dieser gestalt gesetzt worden:

Die Catholische Römische / Wie auch andere Christliche Religion / wie so
wol im Römischen Reich / als diesem Fürstenthumb 2c. an einem jeden Orth in
öffentlichem gebrauch vnnnd vbung / zu continuiren / zu manuteneiren vnd zuzulassen /
vnd darüber niemandten in seinem gewissen / noch exercitio zu turbiren / zu molestie-
ren / noch zu betrüben:

Item alle von vorigen dieser Lande Fürsten vnd Regenten anhaltene Brieff
vnnnd Stegel: Priuilegia / Fürstliche Begnadungen / Statuten / auch alt herkommen /
vnnnd gute gewonheiten zu confirmiren / zu bestetigen / vnnnd was dagegen einge-
brungen oder eingerissen / gentslich abzuschaffen 2c.

Durch welche Zusag vnnnd versprechen (so auff ansuchen der Catholischen /
auch denselben zu gutem / vnnnd zu Ihrer allecuration geschehen) dieselbe abermahl
versichert / vnnnd dahin vornemblich geziehet worden / das in obbemelten Fürsten-
thumb vnnnd Landen / die Römische Catholische vnnnd andere Christliche Religion
(Sintemahlen bey hohem alter Hochermeltes Herzogen Wilhelms / wie auch bey
Seiner Fürstlich: Gn. Sohn / Herrn Johan Wilhelms erzeigter Schwachheit vnd
Blödigkeit / in etlichen Orthten selbiger Landen die Augspurgische confession vnd
der reformirter meinung eingeschlichen) an dem orthten / da sich eine jede in öffent-
lichem gebrauch derzeit befunden / solte zugelassen vnd manuteneirt werden: Damit
es doch keines wegs (wie an widriger seithen sustinirt werden wil) die meinung
gehabt /

gehabt/daß diese/vnnd andere im Römischen Reich/hin vnnd wieder introducirtē confessiones an einen jeden orth/ mit vnd neben der Catholischer Religion durch einander vermischet/vnnd promiscuè vel potius confuse, simul & coniunctim ex post facto solten können oder mögen eingeführt/oder geduldet werden;

Welches wie es zu höchstem nachtheil vnd beschwer der Catholischen Römischen Religion / welche zu der Zeit in allen Stätten/ Flecken / vnnd Dörfferen (außerhalb etlicher weniger darin/ wie obbemelt / nit lang vor Herzog Wilhelm/vnnd Johans Wilhelm ableiben/vnnd bey derselben schwachsinigkeit/die Luthेरische Lehr eingeschlichen) allein in offenem schwang/vbung vnnd gebrauch gewesen; Wie imgleichen zu vnwiderbringlichem abbruch sowol der Eingeseßener Catholischer Geistlichen vnnd Ihrer hergebrachter Parochial vnnd anderer Geistlichen Jurisdiction/Recht vnd Gerechtigkeitt: als auch der samptlicher Catholischer Vnderthanen nothwendig gereichen müste;

Also ist auch so wol beyder Herrn Promittenten: als der Scipulirenden Landstände will nicht gewesen/noch in Ihrer macht gestanden/den Catholischen Landen vnd deren Eingeseßenen Geist. vnd Weltlichen Stands Personen/ein so großes præjudicium zuzufügen/vnd dieselbe in Ihren priuatiuè vnd alleinig hergebrachten Glaubens vnnd Kirchen iure possessione & exercitio, mit obtrudirung vnd cumulirung newer Lehren vnnd Glauben, an den Orthen/da die Catholische Religion biß daher allein gewesen/zu turbiren/oder zu beschweren.

Dan so viel vtriusque Domini Promittentis willen vnnd intention belangent thut/ da hat des Herrn Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelms Fürstl. Durchl. (als welche de propria voluntate & intentione am besten haben testificiren können) sich zu mehrmahln außdrücklich erklet / werden auch versehenlich dasselb nachmahl bey Fürstlichen wahren Worten zu betawren nit difficultiren/ daß ob zwar Ihrer Fürstlich. Durchl. der Zeit (als Sie neben Weylandt Marggraffen Ernst zu Brandenburg/ dieser Gölischen/ Cleuischen/ auch zugehörigen Fürstenthumb vnnd Graffschafften Landständen die Reuerlales hinauß gegeben) der Augspurgischen Confession noch zugethan gewesen / vnnd Sie daher gewünschet/daß Sie bono modo ihren Glauben auch in diesen Landen ferner fortpflanzen möchten: Auch an etlichen Orthen solche ihre Confession (als Sie gesehen/ daß an ChurBrandenburgischer seiten mit einführung der reformirten Lehr vnnd Predigen der erste anfang gemacht/ vnnd sie davon nit zu bringen gewesen) haben Predigen lassen; Dieselbe dannoch nit darfür gehalten habe/ daß solche dero verordnung in den Reuerlales fundiret / oder auch die Reuerlales dahin zu verstellen seyen/daß der Augspurgischer vnd Reformirter Confessionis exercitium an mehr orthen/als wo dasselb der zeit in vlu gewesen/in præiudicium Catholicorum eingeführt werden solte oder könnte; sonderen daß das jenige/was Ihre Fürstl. Durchl. dergestalt/mit anstellung der Luthेरischen Predig verordnet/ fürnehmlich wegen

7

wegen obgedach. Brandenburgischen verfahrens/ quasi per modum repressalio-
rum/ vñnd damit die Reformirte nit zu weit fortbrechen vñnd vberhandt nehmen/
verordnet haben.

Wan man auch die klare Teutsche Wort obgem. Reuersalen betrachtet / so
hat man billig darfür zu halten/ daß des Herzin Marggraff Ernsten zu Branden-
burg Fürstl. Gn. gleichfals keine andere meinung gehabt habe/ als daß die Catho-
lische aller orthen bey ihrem Kirchen Exercitio rühig vñnd allein gelassen werden
soltten/ weill dieselbe neben Hochermelten Herzin Pfalzgraffen in bemelten Reuer-
salibus so frefflich versprochen haben / daß die Catholische Landtstände / vñnd
Eingefessene b. melter Landen / in ihrem Exercitio Religionis nicht turbirt/ mo-
lestirt/ noch betrübet/ sondern bey allen Priuilegien/ Statuten/ auch alt herkommen
vñnd guten gewonheiten manutenirt vñnd gehandhabt werden sollen.

Wieder dieses alles aber würde ja directo gehandelt/ wan in den Archidia-
conatibus, Diaconatibus / Pfaren oder Kirspelen (da die Catholische Prælaten,
Pfarzer / Pastores vñnd Seelsorger bis zu Zeit der herausgegebenen Reuersalen
jedes orths die administrationem Sacramentorum, Iurisdictionem Ecclesia-
sticam & curam animarum in omnes & singulos sui districtus vel Parochiæ,
subditos allein gehabt / per in: & obtrusionem contrariæ Religionis ministro-
rum, ihren Gegenseiten vñnd Widersägeren in vno eodemque loco, par quasi
authoritas, Iurisdiction & potestas solte gestattet werden; Dannenhero de viro
bono, præsertim Principe nit zu vermuthen ist / daß solches Ihrer Fürstl. Gn.
meinung vñnd intention gewesen seye / vel quod aliter senserit, quam verbis ex-
pressit, & promisit;

So ist es auch in Hochgemelter Herzin Promittenten macht nit gewesen/
ein so grosses præiudicium der Catholischen Religion / in diesen Landen (wan es
schon Ihr wil gewesen wehre) zuzufuegen: weil in den Preussischen vñnd der ande-
rer Jüngerer Gölischen schwesternen EhePactis) darauß doch sonderlich Chur-
Brandenburg einen/ nicht den geringsten Titulum Seiner Chur Fürstl. Durchl.
Succession Rechts zu diesen Landen zu haben sustiniren will) außdrücklich præ-
cauert/ vñnd wie die obengesetzte/ daraußgezogene formalia klarlich bezeugen/ sanctè
versprochen worden/ obgenante Fürstenthumb/ Göllich/ Cleue/ vñnd Berg/ sampt
den darzu gehörigen Graffschafften vñnd Hertzth. Feiten/ auch deren Vnderthanen
vñnd Eingefessenen/ nicht allein zu einiget veränderung der Religion nicht zu trin-
gen/ sondern auch dagegen NB. keine Newerung einzuführen/ vielmehr aber dieselbe
bey der Alten Wahren Allgemeinen Catholischen vñnd Apostolischen Religion
NB. vnverhindert bleiben zu lassen/ vñnd darwider zu thun nit gestatten; obgemel-
te Landen auch bey ihren Priuilegien, Freyheiten/ alt herkommen/ vñnd gewonheit-
ten starck zuhalten/ vñnd dieselbe keines wegs abzubrechen/ oder zu vermindern.

Vñnd daß solches alles vor allen dingen von dem fünffrigen Landts Für-
sten den bemelten Landt/ vñnd Vnderthanen/ ehe dieselbe Huld vñnd Aidt leisten/ , ,
vöstiglich Globt vñnd Zugesagt/ Verbriefft vñnd Versiegelt werden solle. . .

Auß

Auß welchem dan vor erst vnwidersprechlich erfolge / daß ChurBrandenburg vnnnd PfalzNewburg vigore dictorum pactorum, obligirt gewesen / diesen Landen eine solche vnnnd keine andere / den Catholischen nachtheilige Reuersalen vnnnd Versicherung zu geben / vnnnd das consequenter die im Jahr 1609. durch Vorhochgemelte Herrn Marggraffen vnnnd Pfalzgraffen gegebene Reuersales / eben einen solchen / vnnnd keinen anderen Verstande haben müsten; Nisi de se dici velint, quod pactis maiorum, in quorum iuseorum Domini principales successerunt, contrauenire statuerint, vtpote cum Catholicis ius & securitas per prædicta Pacta quæsitæ, iisdem inuitis auferri, aut illis ipsis per Reuersales durior conditio, in præiudicium & infractionem memoratorum pactorum imponi non potuerit, nec debuerit.

Nun aber ist vnleugbar wahr / daß die Catholische tempore dictorum Pactorum Borussiae / Ihr Religionis Exercitium in gedachten Fürstenthumben vnnnd Landen / in vnd außser der Kirchen allein / nirgents aber mit anderen promiscuè oder simultaneè gehabt haben; Derohalben müssen dieselbe auch in krafft obgemelten Wendloischen Vertrags / vnd der Preussischen Ehepacten / bey solcher ihrer Possession vnnnd Berechtigtheit vnverhindert gelassen / vnnnd Sie darwider mit intrusion oder adiunction einer anderer Kirchenlehr nit beschwert werden / Sonsten were ja solches notoriè eine in jetztgedachten Pactis so starck verbottene Newerung; Man liesse auch solchen fals die Catholische bey ihrem Vhralten wahren Glauben / vnnnd dessen Exercitio / wie sie dasselb bey Zeit gedachter Preussischer Ehepacten hergebracht / nit vnbehindert (wie in den Pactis versprochen) verbleiben / sondern es geschehe denselben dardurch na ihren Freyheiten / Priuilegien, altherkommen vnnnd gewonheit (Ihre Religion allein an einem jeden orth zu vben) contra fidem Pactorum / vnnnd wider die jetztgemelte darin maioris efficaciz, & securitatis ergò, so deutlich gesetzte vnnnd widerholte formalia verba ein grosser Abbruch vnnnd Vermtoderung / ja es würden dieselbe dardurch gleichfals contra clarissima verba ipsarummet etiam Reuersalium, vnnnd wider hochermelter Herrn Marggraffen vnnnd Pfalzgraffen darin gethane Zusag in ihrem Exercitio sum höchstem turbirt, molestirt, betrübt / vnd beschwerdt.

Vnnnd ob zwaren von denjenigen / welche den Reuersalen eine so weite / vnnnd vnlimitirte außlegung auffringen wollen / eingewendt werden mögte / daß ja die Catholische bey Ihrem Glauben / auch desselben Lehr / vnnnd Kirchen Exercitio gelassen würden; Es hetten aber doch weder die Fürstliche Gvilische Geschwestern / vnnnd dero Herrn Ehegemahlen in obgemelten Pactis / nach Hochermelte Herrn Gewalthaber in den Reuersalibus sich begeben / daß Sie neben der Catholischen Religion nicht auch Ihre Confession zugleich mit einzuführen / vnnnd deren Exercitium außser den Kirchen zu haben bemechtigt sein soltens

9

So möchte man doch von denselben gern vernehmen/wan einem cuiuscun-
que status aut conditionis, durch Verträg/Urtheil/oder sonsten quouis alio le-
gitimo Titulo, an einem orth iurisdiction aliqua, siue cuiuslibet alterius Iuris
Exercitium vel Possessio gebührte/vnd derselb solches Recht/ vnd dessen Übung
von alters her in selbigem orth allein gehabt/ vnd quietè, non vi, clam, nec pre-
cario hergebracht hette: Vnd aber hernacher Ihme ein ander ganz widriger/
welcher an selbigem orth nicht allein einige Possession/ Recht/ vnd Befuegnuß
niemahlen gehabt/sondern auch priori Domino & legitimo Possessori allerhand
Eintrage/ vnd Abbruch zu thun vnderstehen würde / an die seiche gesetzt / vnd
eidem par ius possessio & potestas in eodem loco attribuit, oder aber wan
demselben auch nur allein vber die jenige Vnderthanen vnd Eingeseffene / wel-
che in eiusmodi ditione & districtu, sich der iurisdiction primæui Domini seu
Possessoris ensziehen / oder doch etwo auß anderer Herrn Gebieth sich daselbst ni-
derschlagen wolten / seine iurisdiction zu exerciren solte zugelassen vnd erlaube
werden/ ob nit ein solcher prior legitimus Dominus, & antiquior verus & titu-
latus Possessor, nach verordnung aller Geist.vnd Weltlicher Rechten grosse
fuege vnd Ursach hette / wider einen solchen neuen intrusum, eiusque aucto-
rem, de manifestissimo spolio, enormissimis attentatis, illicita turbatione,
molestatione, iniustitia, & gravissimis iniurijs sich auffß allerhöchst zu be-
klagen:

Vnd gleich wie solches niemandt / welcher gesunder Vernunfft vnd
Verstandis ist / in abredt stellen kan; Also wird auch in præsentihypothesi
keiner/welcher nur ohne Passion/vnd Affecten davon iudiciren will/verneinen
können; wan an den orthen/da die Catholische Archidiaconi, Decani, Parochi,
cæterique Ecclesiarum, communitatum, & animarum veri & legitimi, ab
Episcopis & Ordinarijs suis à Deo potestatem habentibus missi, & ritè in-
stituti Rectores & Pastores, Ihr Geistliche iurisdiction, Ambt/ Lehr/ Predig/
vnd Pastoralia munera & officia allein / vnd in sola orthodoxa fide exer-
cirt, auch die Pfarliche Iura vnd emolumenta hergebracht haben / vnd des-
sen dergestalt von etlichen hundert Jahren hero intitulata / quietâ / legitima/
verâ/ reali/ & actuali possessione gewesen/ denselben ein ander / so in fide, do-
ctrina, & moribus Ihr abgefagter Aduersarius ist; welcher auch die Ihnen
An: vnd Vndergehörige Pfarrgenossen / vnd von Gott vnd der Geistlichen
Obrigkeit denselben anbefohlene Schäßlein abwendig / vnd irz zu machen/
dieselbe an sich zu ziehen / auch sonsten in andere wege Sie zu behinderen / vnd
zu beeinträchtigen / vnderstehen würde / wan er schon auch sein Officium weiter
nicht/ als vber die abtrinnige / vnd von aussen einschleichende exerciren wolte/
daß dannoch nicht eo ipso sowol obgemelten Catholischen Prælaten vnd Pa-
storen/ als den Vnderthanen selbst/ an Ihrer hergebrachter/ vnd so wol in vor-
gemelten

B

gemelten

gemelten EhePactis als Reuersalibus so starck confirmirter Gerechtigkeit/Exercitio/ Altenherkommen/ Freyheit/ Observanz/ vnnnd Gewonheit / ein grosser Abbruch Newerung vnnnd Eintracht zugefuegt werde / vnnnd das dieses nicht für eine offenbahre Newerung / turbation, molestation vnnnd Betrübung der Catholischen (welchen doch wieder solche Beschwer in offte angezogenen Ehepactis, vnnnd in ipsis Reuersalibus so starcke Versprech: vnnnd Vertröstung gegeben worden) zu halten / vnnnd derentwegen auch billig keines wegs zu gestatten sey;

Dannenhers auß diesem klarlich erscheinet / vnnnd abzunehmen ist / das mehrgemelte Reuersales anderst / als offtgedachte Ehepacten (als deroselben vornembstes Fundament) nicht außgelegt vnnnd verstanden werden können; In den Ehepacten aber so woll als dem dardurch abermahlen bekräftigten Venloischen Vertrag / vnnnd darin gethanen so thewren versprechen/ die einführung aller anderer dem wahren Catholischen / Apostolischen/ vnnnd Römischen Glauben widerstrebende Lehr / als eine Newerung / Abbruch/ vnnnd Verminderung der Catholischen Freyheit/ Altenherkommen/ Gewonheit/Recht vnnnd Gerechtigkeit/zc. höchlich verboten vnnnd nicht zulässig seye;

Noch weniger aber seind die stipulirende Landstände intentionirt oder bemächtigt gewesen / wider den klaren Inhalt gemelter Ehepacten / vnnnd zu höchstem præjudiz des nicht ihnen allein / sondern den gesambten Fürstenthumben vnnnd Landen / vnnnd den Eingefessenen Geist: vnnnd Weltlichen darin acquirirten/ oder vielmehr des schon vorher gehabt / vnnnd von vielen sæculis hergebrachten Iuris etwas einzuwilligen / vnnnd zu belieben / *cum illis tanquam sæcularibus & laicis, subditis etiam, & non Dominis, quibus ne in plebeios quidem harum provinciarum; multo minus in Ecclesiasticos, Prælatos, & Pastores, ne dum in ipsam Religionem vllum competit ius & imperium, de nova fidei doctrina introducendâ, propagandâ, & Catholicis inuitis & reluctans obtrudendâ nulla vis sit aut potestas.*

Derowegen dan wider die obenvermelte von beyden Herrn Fürstlichen Gewalthaberen eingeführte Newerung so woll Ihre ChurFürstl. Durchl. zu Cölln/ tanquam Ordinarius/ als durchgehendt/vnnnd ins gemein/die Prælaten, Decani, Parochi, vnnnd andere Geistliche: auch ganze Communiteten, vnnnd deren Weltliche Vorstehere in Stätten / Flecken vnnnd Dörfferen/ viele ganz bewegliche klagen / beschwernuß/ vnnnd offentlich Protestationes, vnnnd Contradictiones / mündt: vnnnd schriftlich / bey den Fürstlichen Cansleuen vnnnd sonst hin vnd wider/nach vnnnd nach eingewendet; auch diesem Newerlichen vornehmen vnnnd turbationen etlicher orten / mit thatlicher abweisung der Prædicanten, Versperrung ihrer Predighäuser / vnnnd sonst in andere wege / so guet Sie
ver.

vermögt/ sich opponirt/ vnd widersetzt haben/ wie darüber bey der Sankelenen zu
Düsseldorff / auch durchs Landt hin vnd wieder gungsame nachrichtungen noch
vorhanden vnnnd zu finden seind;

Welche der Catholischen beschwer vnd klagen so lang continuirt haben/ biß
Höchstged. Herrn Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. auß sonderbaren gnaden Bote-
res / durch erleuchtung des H. Geistes / dem Schoß der allgemeinen Catholi-
schen Kirchen einverleibt worden; da dan Seine Fürstl. Durchl. die obangezo-
gene/ den Catholischen/ wieder die obgedachte Ehepacta vnnnd Reversales/ Vor-
nehmlich in den Fürstenthumben Göllich vnnnd Berg/vnnnd an etlichen orten der
Graffschafften Marck/ vnnnd Ravensperg/ zugesuegte eintrachten/turbationes,
vnnnd beschwernuß/ nach vnnnd nach in denen orten/die Seine Fürstl. Durchl. zu
regieren gehabt/widerumb abgestellt haben;

Daben es auch so lang sein verbleiben gehabt/ weiln Höchstgemelten Herrn
Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. dißfals nichts vorgehomen / als was obgemelt.
Venloischen Vertrag/ Ehepactis/ wie auch den Rechten/vnnnd gesunden Ver-
standt/der in An. 1609. herausgegebenen Reversalen gemeß gewesen/ vnnnd dan-
nenhero man auch an seithen Chur Brandenburg keine befuegte ursach gehabt/
demselben zu contrarijren) biß endlich / vnnnd vermuthlich auff einständiges vn-
derbawen etlicher Chur Brandenburgischer Räte vnnnd Bedienten / die Herrn
Staaten der vereinigten Niderländischen Provinzten (welche doch bey diesem
werck keines wegs interessirt gewesen / vtpote quibus ex dictis Pactis vel Re-
versalibus nullum omnino ius nec interesse competit, cum ipsi in iisdem
neque vt partes contrahentes, neque etiam vt socij aut subditi comprehensi
sint, Viel weniger daß denselben / vti extraneis/vber freye Reichs Fürsten vnnnd
dero Vnderthanen einige Cognition oder Execution gebühre) ohne einige
des Herrn Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. jemahlen / beschener nomination der
jenigen / welche dieserhalb bey ihnen geklagt hetten / nach Communication de-
rentwegen eingewendter klagschriften / die Catholische Pfarr Herrn / auch an-
dere Geistliche vnnnd Ordens Personen in beyden Fürstenthumben Göllich vnnnd
Berg / quamvis tertijs & omnino innocentibus, hefftig zuzusetzen angefan-
gen / vnnnd deren viel sub pretextu retorsionis, durch ihre Suberatores vnnnd
Commendanten der nechstgelegener Guarnisonen / in die Städte Rhein-
berck vnnnd Orson/ gefänglich haben hinschleiffen; auch dero selben vnnnd anderer
Geistlichen (deren Persohnen Sie nit mächtig sein können) Pfächtere / Pferde
vnd Viehe mit gewalt auß Ihrer Fürstl. Durchl. Landen von dem Reichsbodem
wegholen/ Pferde vnnnd Viehe de facto verkauffen vnnnd distrahiren; Die arme
gefangene Geistliche aber / in schmechelicher Verhaffung biß in vier vnnnd fünf
ganger Jahr/ vnnnd so lang auffhalten lassen; daß deren auch etliche præ squalo-
re, miseria, & inedia daß leben in ipsis Carceribus elendig haben einbuesen
müssen;

Vnnd obwol deß Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. sowol durch viele bewegliche schreiben/ als auch vnnterschiedliche abordnung dero Räte/ Wolgem. Herren Staaden / diß ihr vnnachbahrliches procedere, mit remonstrierung obgedachter wahren beschaffenheit/ zu mehrmahlen haben zu gemüth führen/vnnd dieselbe vmb abstellung solcher vnbesüßter zunötigung/ vnnd Verfolgung einstendig ersuchen lassen; Wie imgleichen auch der Herrn ChurFürsten zu Mäynn/ Cölln/vnnd in Bähern/ ChurFürstlich. Fürstl. Fürstl. Gn. vnd Durchl. Durchl. auß special Allernädigstem Befelch der Römischen Keyßerlich. Mayest. derentwegen eine sonderbare scheidung zu ihnen nach dem Haage gethan; Vnnd dan endlich auff der sämplicher Catholischer ChurFürsten/ vnnd Stände/ bey den allgemeinen Friedens. Tractaten zu Münster versamblete Räte / Botschafften/ vnnd Gesandten/ sich dieserhalb gleicher gestalt bey wolgemelter Herren Staaten daselbsten anwesenden Bevollmächtigten Legatis, eiffrig interponirt/ vmb erledigung der vnschuldiger gefangener Geistlicher / vnnd dan vmb die fünffrige Vnterlassung dieser/vnnd dergleichen/der zwischen dem Römischen Reich/ vnnd ihnen den Herren Staaten auffgerichteten Neutralitet directo zuwieder lauffenden attentaten/vnnd eingriff / mehr als einmahl instantissime haben ansuchen lassen;

Nachdem jedoch solches alles bey denselben nicht hat verfangen / vnnd Sie nicht allein die incarcerirte vnschuldige Catholische Geistlichen nit haben loß lassen wollen; Sonderen noch darzu einen weg/wie den anderen / den noch vbrigen Pastoren vnnd Seelsorgern/vnnd ihren Pfächteren/in bemelten beyden Fürstenthumben Süllich vnnd Berg/ dergestalt durch ihre scharpffe militair pressuren zugesetzt/dasß sich deren keiner weder in Dörffern vnnd Flecken/noch in den Stäeten/ ohne höchste gefahr seiner Persohn / auch Haab; vnnd Gueteren hat auffhalten dörfen / Sonderen der meiste theil der Pfarrern / sonderlich im Fürstenthumb Berg / ihre Kirchen / vnnd ihnen von Gott anbefohlene Pfarr Kinder / auch Häuser / vnnd Wohnungen verlassen / vnnd in frembde orth sich verstecken / in exilio kümmerlich auffhalten/vnnd so wol dieselbe/als zuvorderst deß Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. mit betrüßten Augen / vnnd Herzen ansehen/ leiden/ vnnd vernehmen müssen / dasß vnder dessen nit allein ganze Gemeinde/ so lange zeit deß Gottes Diensts / Lehr/ vnnd Predigen/ so dan deß gebrauch der H. Sacramenten beraubt bleiben/ sonderen dasß auch viele vnschuldige Kinder ohne die H. Tauff / wie auch viele Agonizirende ohne einigen Geistlichen Trost/ vnnd Seelen speiß hinsterven / vnnd besorglich deren nit wenig an ihrem ewigen Heil / vnnd Seeligkeit grosse gefahr / vnnd mangel haben außstehen müssen;

So hat endlich Höchstgemelter Herz Pfalzgraff / als ein sorgfeltiger LandtsFürst / vnnd Vatter / seiner so hoch betrangter Geist: vnnd Wellicher
Einge.

Eingefessener / vnnnd Vnderthanen / zu abwendung deroselben ferneren / zeitlichen / vnd ewigen Verderbens / vnnnd damit auch aller vngleicher Verstand / vnd außlegung der Reuersalen (wiewol in deren vero sensu, & intellectu, ein jeder vnpræoccupirten gemüths / ex supra positis rationibus, den Catholischen den beyfall geben muß) auß dem weg geraumbt würde / Vnter dato 8. Aprilis des 1647. Jahrs / mit des iezigen Herren Churfürsten zu Brandenburg Churfürstlich. Durchl. zu sein / des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. cum plenissima potestate abgeschickten Gesandten / Geheimen Rath / vnnnd ober Cammereren N. von Burgstorff / so wol wegen Regir. vnnnd Genißung der Fürstenthumben Göllich / Cleue / Berg / vnnnd zugehöriger Graff. vnnnd Herrschafften / als auch des Kirchen vnnnd Religion wesens halber / einen provisional Vertrag / (welcher auch folgens von beyden Chur : vnnnd Fürsten selbst wolbedächlich ratificirt / vnnnd mit Chur : vnnnd Fürstlichen Händt / vnnnd Siegelen bekräftiget worden) auffgerichtet / darin beyderseits dergestalt pacificirt / vnnnd verglichen worden / daß das Religions wesen in obgemelten Fürstenthumben / vnnnd Graffschafften auff nachfolgenden Tzueß gerichtet werden solles Daß nemlich die jenige Kirchen / vnd Gotteshäuser / zusambt denen darzu gehörigen prouentibus, vnd einkommen / dem iezigen theil restituirte werden sollen / welchem dieselbe in Anno 1609. zu zeit der auffgerichteten Reuersalen zugestanden; aber wegen des Exercitij Religionis, tam publici quam priuati (darunter doch die Kirchen vnd Gotteshäuser / nebens denen darzu gehörigen einkompften nicht sollen verstanden / sondern es deßhalb also wie teztgemelt / gehalten werden / vnd sich die jenige / denen die Kirchen nicht gehörich / nicht in dieselbe einbringen / noch ein theil dem andern in seinem Gottesdienst Tzuz machen solle) es in den standt gesetzt / vnd gelassen werde / wie es sich deßhalb allenthalben in Anno 1612. qualibet anni parte befunden hat / welche veranlassung dan in diesem Religions punct auff zehen Jahr gultig sein / doch ein Jahr vor ablauff dieses decennij / solchen Puncts halber anderwerdte handlung gepflogen / vnd gütlicher vergleich getroffen werden / In dessen aber vnd stante Commissionen / von Etnem etwas innouirt / sonderem alles in den standt / wie hievor befindlich ist / gelassen werden solle.

Als nun Ihre Churfürstl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburg folgendes in Octobri selbigen 1647. Jahrs / dero geheimen Rath Doctor Portman vnder verschiedlicher sachen halber / zu offte Höchstgemelten Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. geschickt / hat derselb / krafft von Seiner Churfürstlich. Durchl. habenden gnedigsten Befehls / so mündt. als schriftlich / vmb zusummenschiebung beyderseits Rähre / in die Statt Duisburgh / damit der obgedachter Religions Punct / verglichener massen / auch ad effectum gebracht wurde / sonderbahre Erinnerung / vnnnd ansuchung / gethan; auff welche / Seine des Herrn Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. sich vnder dato Zwanzigsten gemelten Monats Octobris dieser gestalt hinwieder erkleret:

Was sonst zum dritten den Punctum Exercitij Religionis publici & priuati, vnd was deßwegen zwischen beyden Chur: vnnnd Fürstl. Durchl. verglichen ist /

betrifft/ da haben Ihre Fürstl. Durchl. gern verstanden/ daß auch Seiner Chur Fürstl. Durchl. Ihres theils erbietig / vnd willig / an der veranlastet Commission ehrt einen anfang machen zulassen/ vnd gleich wie Ihrer Fürstl. Durchl. sehr lieb vnd angenehm / auch für hochnötig halten / daß dies werck möglichst befördert werde / also lassen Dieselbe sich auch gefallen/ daß des Herz. Gesandten Vorschlag gemeß etwan 8. Tage nach Martini nächstkünftig / beyderseits Rhäte in der Statt Duisburg zusammen geschickt werden. Daß aber alle grauati, auß den Fürstenthumben Göllich/ Cleue / vnd Berg/ vnd Graffschafften Marck vnd Rauenßberg/ nach benanter Statt Duisburg erfordert werden solten/ solches würde Ihre Fürstl. Durchl. ermessens/ mit allein viel zeit verlaumb auß Kosten/ vnd andere vngelogenheit bey diesen gefertich vnd beschwerlichen zeiten verursachen/ sonder auch besorglich den sachen wenig geholffen werden. In deme Sie dieselbe ein vñ andern orths / etwo also befinden mögten/ daß nit allein die jentigen/ welche sich pro grauatis & partibus darstellen/ sondern auch andere ober der sachen gründliche vnd wahre beschaffenheit zu hören/ vnd zu vernehmen nöthig sein werde/ welches in gemelter Statt nit/ sondern in einem jeden Fürstenthumb/ Graffschafft/ vñnd Orsch/ da dergleichen information einzunehmen / oder doch in der nähe mit geringe mühe/ Kösten/ vnd zeit geschehen// vnd damit ein anfang im Fürstenthumb Cleue gemacht/ vnd folgendts gleicher gestalt auch in andern obgedachten Fürstenthumb: vnd Graffschafften continuirt werden kan/ vnd was also einem vnd andern theil/ Vermög gedachten haubt vergleichs zu restituiren / solches in allen Fürstenthumben vnd Graffschafften vno eodemque tempore, pari passu zu vollziehen/ vnd damit desto schleuniger auß den sachen zu kommen / halten Ihre Fürstl. Durchl. den kurtzern weg/ auch daß beste mittel zu seyn/ wan Seiner Chur Fürstl. Durchl. beliebig sein wolte/ eine ordentliche Designation der Kirchen/ vñnd Orsch/ darin Sie vermetnen/ daß ihre Glaubens zugethane grauirt/ vñnd in krafft obgedachtes Vergleichs vom 8. Aprilis. denselben einigte Restitution zu thun seye/ ents weder Ihre Fürstl. Durchl. noch vor anfang der vorgemelter Conferentz vnd zusammenschickung beyderseits Rhäte anhero zu senden: damit man sich der notturfft nach/ darauß ersehen/ auch bey der conuention, desto schleuniger vnd baldere darauff erklären möge / (auff welchen fahl auch Ihre Fürstl. Durchl. eine gleichmäßige specification der Catholischer beschwerten / Seiner Chur Fürstl. Durchl. furderltigst zukommen lassen wollen; oder doch wenigst / daß die hinc inde Deputandi eine solche Verzeichnuß/ in primo congressu zu Duisburg/ einer dem anderen einzulieferen hett/ vnd was alsdan beyderseits pro liquido gehalten wird/ solches könnte von deme (darüber einigte contradiction entstehet /) separat/ vnd demnächst vber daß illiquidum die nörtige information vnd bericht / an einem jeden oder doch negst dabey gelegenen bequemen orth eingezogen/ vnd nach inhalt deß haubt vergleichs/ ferner verfahren werden.

Welchen Ihrer Fürstl. Durchl. Vorschlag/ Seine Chur Fürstl. Durchl. zu Brandenburg/ in dero am 15. folgenden Monats Nouembris / an Ihrer Fürstl. Durchl. gethanen schreiben mit diesen Worten placidirt / vñnd beliebt haben.

In den Kirchen sachen lassen Wir Vñß Ewer Lieb. vorschlag ratione modi procedendi/ nicht mißfallen/ außershalb daß das jentige/ was in primo congressu liquid befunden wird/ nicht separat / sondern als bald in vortigen standt restituirt/ vñnd in illiquidis der anfang fernerer information/ in den Fürstenthumben Göllich vñnd Berg/ da die meiste grauati seind/ gemacht würde;

Was aber den Terminum anlangt/ wollen wir Ew. Lieb. zum nächsten (wollen wir

Wir

wir an jezo nach der Graffschafft Rauenßberg zu verziehen in bereitshaft be-
griffen/ vnd unsere Rätthe so wir zu Commissarien in den Kirchensachen verordnet/
mit dahin zu nehmen bedacht seind/ davon berichten/ vnd den Terminum benennen.

Diesem nach seind beyder Chur: vnd Fürsten deputirte Rätthe zu obgemel-
tem ende / in nechstverwichenem 1648. Jahr in der Statt Quisburg zusammen
getreten/ da dan die Chur Brandenburgische die Kirchen/ welche Jhrem angeben/
vnd meinung nach/ ihre Confessions Verwandte im Jahr 1609. in beyden Für-
stenthumben Süllich/ vnd Berg eingehabt/ vnd seither von den Catholischen solten
eingenohmen worden sein;

Also auch die Stätte/ Flecken/ vnd Dörffere/ in welchen die Augspurgische/
oder reformirte im Jahr 1612. ihrer Confessions exercitium auffer den Kirchen
gehabt haben/ vnd dessen immittels destituirt sein solten/ in eine ordentliche de-
signationem gebracht/ vnd selbige den Pfalz Newburgischen deputirten/ cum
petitione restitutionis vbergeben;

Wie imgleichen auch / vnd hingegen die Pfalz Newburgische den Chur/
Brandenburgischen Rätthen eine gleichmessige specification/ der Kirchen vnd
Gotteshäuser/ welche den Catholischen seither des Jahrs 1609. so wol in den Für-
stenthumben Süllich vnd Berg/ als dem Fürstenthumb Cleue/ vnd beyden Graff-
schafften Marck vnd Ravensperg/ entzogen worden/ also auch eine Verzeichnuß
der Orthen/ in welchen im Jahr 1612. das Augspurgische / oder das reformirte
exercitium nicht gewesen/ vnd sich doch jezo darin befinden thete/ eingelieffert vnd
begert haben/ daß die designirte Kirchen in krafft obgemelten Vertrags/ den Ca-
tholischen restituirt/ daß exercitium aber an den Orthen / da es Anno 1612. nicht
in vlu gewesen/ wiederum abgeschafft würde;

Vnd haben beyderseits deputati in examinatione & resolutione dieser hinc
inde vberantworteten Verzeichnissen in drey ganzer Monat lang / vnd biß an
das H. Osterfest zugebracht; da dan wegen dieses hochfeyerlichen Fest/ dieser hand-
lung/ biß nach selbigen ferien/ einen anstandt zu geben/ von beyden Jhren Chur:
vnd Fürstl. Durchl. Durchl. ist beliebt worden;

Es haben aber Ihre Chur Fürstl. Durchl. zu Brandenburg/ vnlangst darna-
cher/ in dero/ an Höchstgemelten Herrn Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. abgange-
nen vnderchiedlichen Schreiben vorgewendt (massen zwaren auch deroselben ob-
gemelte deputati sich dessen bey der Quisburgischer handlung verlauten lassen)
daß der Sueß/ vnd das Fundament des obgemelten / zwischen ihnen beyderseits
Chur: vnd Fürsten/ im Jahr 1647. den 8. Aprilis auffgerichteten Vergleichs (so
viel den punctum Religionis betrifft) nicht die Jahren 1609. vnd respectiue
1612. (wiewol solches in obgemeltem Vertrag außdrücklich vermeldet ist) sonderem
obgemelte/ den Landständen im Jahr 1609. heraus gegebene Reuersales (von
welchem doch in bemeltem Vertrag die geringste meldung nicht geschicht) sein
müssen.

Vond

Vnnd solches vnter diesem Vorkwande / als ob in Ihrer ChurFürstlich: Durchl. macht nicht gewesen were / solchen Reuersalen / ohne bewilligung der Landstände etwas zu derogiren/vnnd daß auch deroselben Gesandte vnnd Ober: Cammerer vorgemelter von Burgstorff solches zu thun/ von seiner ChurFürstl. Durchl. nicht in befelch gehabt hette / noch daß auch desselben meinung dahin gerichtet gewesen were.

Nachdem aber dieses einwenden des Herrn Pfalzgraffens Fürstlich. Durchl. ganz frembt vnnd vnvermuthet vorkommen/Als haben Dieselbe darauff Höchstgemelter Seiner ChurFürstlich. Durchl. zu Brandenburg geantwort vnd zu gemüth geführt (massen auch von Seiner Fürstlich. Durchl. Råhren bey der Duisburgischer conferenzz den ChurBrandenburgischen Deputatis zu mehr: mahlen remonstrirt worden) daß Ihre Fürstl. Durchl. auch in hoc Religionis Puncto die Reuersales (wan dieselbe in ihrem rechten verstand/ wie solche von den Catholischen/ auch anderen Vninteressirten verstanden werden/ vnd wie dieselbe in der Fürstlicher Gñlicher Schwestern EhePacten vnnd der löblicher Vorfahren bey dem Venloischen Vertrag vorgangenen so theuren vnnd klaren Worten vnnd Versprechen ; dan auch in ipsissima naturali ratione & æquitate , wie oben mit mehrern deducirt worden/ radicirt vnnd fundirt sein / außgelegt vnnd genohmen werden) zu obseruiren jederzeit erbietig gewesen seyen / vnnd noch weren;

Weil aber gedachten Reuersalen an ChurBrandenburgischer seithen ein so gar vngleiche interpretation hette gegeben werden wollen ; So were zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. vnnd vorgemelten ChurBrandenburgischen Gesandten/ bey abhandlung des obgedachten haupt prouisional Vergleichs/ in hoc Religionis puncto, auff ein solch Temperamentum gedacht worden/wie zu verhuetung ferner schädlicher Trennung vnnd Mißverständts/ zwischen so nahe Verwandten/Chur: vnd Fürstlichen Häußeren/ auch allerseits Vnderthanen/die biß daher entstandene discrepirende opinionones vnnd außlegung gerührter Reuersalen auff ein interim componirt würden;

Zu welchem endt von dem ChurBrandenburgischem Bevollmächtigten Gesandten / so viel das exercitium iuxta Ecclesias anlangt (dan der Kirchen vnnd deroselben zugehöriger Renthen / Iurium / vnnd Emolumenten halber/ man beyderseits einig gewesen / daß solche ad statum anni 1609. reducirt werden sollen) zum ersten pro regula daß Jahr 1614. à parte PfalzNewburg aber das Jahr 1609. vorgeschlagen ; endlich aber das medium vtriusque termini, Nemblich das Jahr 1612. vtrimque auff 10. Jahr lang angenommen / beliebt ; vnnd dergestalt allein der dubius intellectus reuersalium auß dem weg geraumbt ; nicht aber daß die Reuersales selbstn dardurch seyen auffgehoben worden ; vnnd wan hierüber ein theil sich zu beschweren hette / daß vielmehr die
Catho.

Catholische/ als die Augspurgische oder Reformirte Confessions-Verwante dar-
zu ursach hetten; In deme jetztbemelten Augspurgischen vnnnd Reformirten durch
diesen Vertrag / vnnnd darin gesetzte regulam des Jahrs 1612. die vbung Ihres
Glaubens exercitij nach an viel mehr Orten / als da sie dasselb im Jahr 1609.
oder bey auffrichtung der Preussischen Ehepackten gehabt/vnd Ihnen von rechts-
wegen competirt/verstattet würde;

Daß aber Ihrer ChurFürstl. Durchl. zu Brandenburg Instruction vnnnd
Befehl/ auch dero Gesandten meinung nicht gewesen sein solte/ ein solch medi-
um compositionis / oder temperamentum in Religions wesen/ vber den/ an
ChurBrandenburgischer seithen zweiffelhafft gemachten verstandt/ der Reuerfa-
len einzugehen/ solches were gar nicht zuvermuthen ; Angesehen ermelter Herz
Gesandte zu bestendiger legitimation seiner Person/ auch validitate & robore
seines anbringens vnnnd verzichtens/von Höchstgemelter Seiner ChurFürstlich.
Durchl. vnter dero ChurFürstl. Hand vnnnd Siegel/einen schriftlichen absoluten
Gewalt fürgebracht, vnnnd des Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. vbergebens
Derowegen de Serenissimi Electoris mandato & instructione nicht gezweiffelt
werden könnte;

Zu deme hette auch Er der Bevollmächtigte Gesandte selbst / vnnnd sein bey-
standt N. Fromholz ; nicht aber des Herrn Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. in con-
cipirung des Vertrags die Feder geführt/vnd dem/bey der Cleuischen Cansleyen
auffgesetztem concept/ des Haupt provisional Vergleichs/ diesen passum, das
Religions wesen betreffendt/ selbst hinzu gesetzt/ auch/ wie vorbemelt / den Vor-
schlag eines solchen temperamenti zum ersten gethan ; Vnnnd nachdem dasselb
zwischen des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. vnnnd Ihme dem Gesandten
dergestalt beliebet/vnnnd obgesetzter massen dem Vertrag inserirt, hette Er der Ge-
sandte den ganzen entwurff vorher Seiner ChurFürstl. Durchl. auff Cleue ad
revidendum & ratificandum vbersandt;

Da dan Seine ChurFürstl. Durchl. solch proiectum mehr als eine Woche
daselbst behalten/vnnnd nicht allein mit Ihren Råthen ungezweiffelt/ wol vnd lang
gnug examinirt vnnnd reifflich erwogen/ sondern auch/eingelangtem bericht nach/
dasselb gar nach dem Haage in Hollandt geschickt / vnnnd alda gleichfals examini-
ren vnnnd erwegen; folgendts bey dero Cansleyen zu Cleue abschreiben lassen; vnnnd
demnechst vnter dero Handt vnderschriffte vnnnd fürgetruckten ChurFürstl. Siegel
hetten außfertigen/vnnnd daß Original Ihren vnter dessen zu Düsseldorf verblie-
benen Bevollmächtigten Gesandten obgemelten von Burgsdorff / wieder zuge-
schickt / vnnnd durch denselben des Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. gegen
zurück empfangung eines gleichmäßigen / vnter Ihrer Fürstl. Durchl. subscrip-
tion/vnnnd Fürstl. Insiegel gefertigten Originals einlieffern lassen.

Obwol dieses alles / wie gemelt / Seiner ChurFürstl. Durchl. zu Bran-
denburg/

E

denburg/

denburg / vñnd dero Råthen so schrifft : als mündtlich repræsentirt worden / dieselbe sich auch ohn daß vngeweißelt bey sich selbstem gnugsamb erinnern / daß alles in rei veritate also hergangen / vñnd beschaffen ist / vñnd dannenhero bey so gestalten sachen / so wenig defectus mandati , atque enixæ , deliberatæ , & toties declaratæ voluntatis Serenissimi Electoris / als auch / daß also zu transigiren , Seiner ChurFürstl. Durchl. Bevollmächtigten Legati intension vñnd Meinung nit gewesen sene / mit einigem schein / oder bestandt Rechtens vorge- schüst werden kann ; Angesehen die wort des Vertrags ja Teutsch vñnd Klar seind / vñnd gar nit zu præsumiren ist / quod in eiusmodi contractibus, inter Principes Imperij & sanguine iunctos bona fide initis , aliter cogitatum fuerit, quam à contrahentibus ore, linguâ & calamo disertissimis verbis prolatum, scriptum, & expressum invenitur.

So seind jedoch Seine ChurFürstl. Durchl. prædictis omnibus non attentis nec consideratis, auff Ihrer meinung bestanden / vñnd haben des Herren Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. durch Ihr so vielfältig / vñnd oft widerholtes freundliches ansuchen / Seine ChurFürstlich. Durchl. dahin nit disponiren können / daß in hoc Religionis puncto / dieser Vertrag seinem klaren buch- stäblichen Inhalt nach (darzu des Herren Pfalzgraffens Fürstlich. Durchl. sich so vieimahl erbotten) würcklich were vollzogen worden : Vnerachtet daß in mehrgedachtem Vertrag mit keinem wort erfindlich ist / daß des Herren ChurFürsten meinung nach / die Reversales für den Fuß vñnd Fundament dieses Vergleichs zuhalten / sonderen vielmehr das contrarium, daß nemlich es auff den Fuß / vñnd in den Standt / wie es der Kirchen halben im Jahr 1609. gewesen / aber wegen des exercitij halben ausser der Kirchen / wie es sich im Jahr 1612. befunden hat / gerichtet werden solte / clarissimis verbis disponirt / vñnd verordnet worden . Welche wort / vñnd deren sensus & significatio so Teutsch / lauter / vñnd Klar seind / daß zuverwunderen ist / daß leuth gefunden werden / welche ponderatis omnibus supradictis, & infra positis rationibus, & rerum circumstantijs keinen schew tragen / Seiner ChurFürstlich. Durchl. eine so widrige contra sensum & tenorem pactorum , & contra ipsissimam rei gestæ notorietatem streitende opinion vñnd explication zu persuadiren;

Dan wan der Chur Brandenburgischer meinung nach / gemelte Reversales pro Fundamento dieses letzten Vertrags gehalten / vñnd nach Ihrer außlegung in krafft derselben / daß exercitium Catholischer Religion, so dann der Augspurgischen / vñnd Reformirten Confession / an allen / vñnd jeden Orthen dieser Landen promiscuè vel simul & coniunctim solte gestattet werden / So hette ja solches in dem Vertrag klar vñnd außdrücklich exprimirt werden müssen;

Gleich

Gleich wie aber des Herrn Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. niemahlen in
sinn kommen / der Catholischen Religion ein solch vnwiederbringlichs nachtheil
zuzuziehen / so auch zu Abbruch Vielgemelter Ehepacten zu thun / in Ihrer Fürstl.
Durchl. macht nicht gestanden / Also ist auch davon kein wort gedacht worden /
noch das geringste iota darab im Vertrag zu finden;

Sondern vielmehr vnläugbahr wahr / vnnnd wird mit reinem gewissen nimm-
mer verabredt werden können / daß gleich wie es die klare Teutsche wort des con-
tracts mitbringen / also auch beyder contrahirender Theil will / meinung / vnnnd in-
tention gewesen seye / daß das Kirchen vnnnd Religions wesen in diesen Landen /
auff den Fuß (nota sunt verba contractus) wie es der Kirchen / vnd Gotteshäuser
vnnnd deren einkommen halber im Jahr 1609: aber wegen des Exercitij / auffer den
Kirchen in den Standt darins es Anno 1612. sich befunden hat / gerichtet werde.

Sollen nun diese beyde Jähren der Fuesß / vnnnd Richtschnur sein / So kan
es gewißlich der von den Chur Brandenburgischen auß den Reuersalen gezogenen
ner jrziger verstand / vnnnd interpretation (daß nemlich vtrinsque Religionis
exercitium indifferenter, vbiuis locorum müste permittirt werden) nit sein / cum
vnius inclusio sit alterius exclusio.

Vnnnd wan es wegen des exercitij tam publici quam priuati extra Eccle-
sias, in den Standt (vti verba formalia contractus sonant) gesetzt / vnnnd gelassen
werden solte / wie es sich deßhalben allenthalben in Anno 1612. qualibet anni parte
befunden hat;

So erfolgt notwendig / das alsdan solch Exercitium nicht an allen Orthen /
sondern allein in illis locis / da es in bemeltem Jahr 1612. gewesen / vnnnd weiter nicht
zugelassen werden solle / Sonsten were es nit allenthalben vti vult contractus / der
selb Standt wie Er Anno 1612. gewesen (weil vnwidersprechlich ist / daß in selbi-
gem Jahr daß Augspurgisch / vnnnd Reformirtes Exercitium / nicht an allen / son-
dern nur in etlichen Orthen in vsu gewesen) sondern es würde ganz ein ander sta-
tus, turbatus nimirum, mixtus & plane confusus, contra mentem contrahen-
tium, & ipsissima conuentionis verba sein.

Vnnnd kan diese Chur Brandenburgische meinung diß Orths eben so
wenig Fundament haben / als mit bestandt gesagt werden kan / daß obwoill in
dem zu Münster vnnnd Dsnabruck beschloßenem Instrumento Pacis / das Re-
ligion wesen im Römischen Reich auff den Standt / des Jahrs 1624. gericht-
tet worden / danneroch die Stände des Reichs solcher Regul vnerachtet /
schuldig sein solten / in ihren Landen an einem jeden Orth / alle im Römischen
Reich zugelassene Christliche Lehr / vnnnd Religionen / vnnnd deren Exerci-
tium, tam publicum, quam priuatum, extra Ecclesias, simul, coniunctim, &
promiscuè zugestatten / oder aber / daß vmb des willen / daß in gemeltem Frie-
densschluß den mediat Vnderthanen / welche eine andere Religion, als welcher
deroselben dominus territorialis zugethan ist / im Jahr 1624. in öffentlichem
gebrauch!

gebrauch / vñnd übung gehabt / zugelassen wirdt / solch Exercitium auch fürters zu behalten / denselben darumb auch frey stehen solle/dasselb Exercitium auch noch ferner vñnd an allen Orten selbigen Landts / da Sie solches im Jahr 1624. nie hergebracht/pro libitu einzuführen;

Vñnd wann ein solches / der Chur Brandenburgischer intention nach/in diesen Landen admittirt werden / die Reuersales daß Fundament des letzten Vertrags / in hoc Religionis puncto sein; dieselbe aber auff eine indifferent, vñnd vniversal Zulassung aller Christlichen Confessionen verstanden werden solten; Warumb seind dan dem Vertrag pro norma die im Jahr 1609. vñnd 1612. nominatim eingesezt / vñnd der Kirchen halber auff bemeltes Jahr 1609: wegen des exercitij aber auff daß Jahr 1612. eine so außstrückliche limitatio, & restrictio geschehen/cum constet, quod, quemadmodum ei, cui vniversaliter omnia debentur; etiam singulæ species debeantur, ita etiam è contra is cui ex vniverso, pars quædam; vel ex toto genere, certæ duntaxat species, præsertim in transactionibus, quæ etiam alias per se strictissimi iuris sunt, promittitur vel competunt, totum genus sive vniversum prætere non possit; cum notorium sit, generi per speciem derogari.

Widerumb / wan die Reuersales das Fundament, vñnd der Sueß dieses Vergleichs hetten sein sollen / Warumb ist dan so sorgfältig/ specificè vñnd limitatè gesezt worden / daß der Sueß vñnd der Standt des Religions wesens obgemelte beyde Jahren 1609. vñnd 1612. respectivè sein sollen; Weil notorium, daß zwischen den Reuersalen, wan nemlich selbige secundum opinionem Brandenburgicorum solten genohmen werden; vñnd dem Standt / darin sich daß Religions wesen im Jahr 1612. in diesen Landen befunden hat / ein so grosser vñnderscheit ist/als species ab ipso genere, vel pars à toto differirt;

Item / warumb ist dan diesem pacto in puncto Religionis eine benante Zeit allein von Zehen Jahren præscribirt / da doch die Reuersales infinite lauten?

Weiter / so in omnibus & singulis locis mixtum Exercitium admittendum & tolerandum; Warumb ist dan zwischen beyden Chur vñnd Fürsten/ante congressum Duisburgensem (wie oben remonstrirt) für guet angesehen/ vñnd beliebt worden / daß ein Theil dem anderen eine specificam designationem der Kirchen/die seines Glaubensgenossen im Jahr 1609. possedit. Wie imgleichen der Ort vñnd Plaz/ darin einer vñnd ander/ seither dem Jahr 1612. in exercitio Religionis turbirt vñnd gravirt zu sein vermeint/ vbergeben solle.

Ad quid etiam, illo casu separatio liquidorum ab illiquidis? Warumb haben dan die Chur Brandenburgische Deputirte bey der Conferenz zu Duisburg / in Krafft obgemelter veranlassung / eine solche specification den Pfalz Neuburgischen Rächen vbergeben / darin sie allein die Kirchen / welche
ihres

ihres Glaubens Verwandten im Jahr 1609. eingehabt haben solten; vñnd dan quoad Exercitium Religionis extra Ecclesias / auch allein die Stätte / Flecken vñnd Dörffer / in welchen dieselbe daß Exercitium ihrer Confession in bemeltem Jahr 1612. ihrem angeben nach / hergebracht haben / benent / auch ihnen zu restituiren vñnd zu lassen begert?

Vñnd warumb haben sie auch hingegen eine gleichmefige ad eodem annos restringirte Verzeichnuß / von den Pfalz Neuburgischen angenommen? vñnd in puncto separationis liquidorum ab illiquidis sich biß in den dritten Monat lang defatigirt / vñnd auffgehalten? Wan sie / ihrer jetziger meinung nach / ihr Confessions Exercitium an allen Orthen einzuführen befuegt wehren?

Dieses alles ob es wol ipsa meridianâ luce clarius / vñnd ein jedweder darauff gleichsam mit fingeren greiffen kan / daß oft angezogener Vertrag / auch in diesem Religions punct, ob deducirter massen / vñnd anders nicht verstanden noch außgelegt werden kan / vñnd muez; vñnd dan des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. sich auch iederzeit erbotten / alle Kirchen in dem Fürstenthumb Göllich vñnd Berg den Augspurgischen vñnd Reformirten zu lassen / vñnd respectiuè zu restituiren / welche denselben im Jahr 1609. beweiflich zugestanden / also auch das Exercitium tam publicum quam priuatum / selbiger Confession extra Ecclesias an den Orthen / da sie es im Jahr 1612. gehabt / zu gestatten / wan nur an Chur Brandenburgischer seithen / mit Restitution der Kirchen / Gotteshäuser / Geistlichen beneficien / vñnd deren einkommen: also auch mit abschaffung der Vncatholischen Exercitij im Fürstenthumb Cleue / vñnd Graffschafft Marekt / an den Orthen / da es Anno 1612. nicht gewesen / dem obgemeltem Vertrag; vñnd wegen der Graffschafft Ravensberg dem neben Receß / ein gnügen geleistet würde;

Inmassen dan Ihre Fürstl. Durchl. des Herren Chur Fürstl. Durchl. vmb Vollenziehung dieses verglichenen Wercks / zu mehrmahlen nicht allein schriftlich / sonder auch durch dero nacher Cleue abgeordnete Räte mündlich haben ersuchen lassen;

Weil jedoch solch des Herren Pfalzgraffens erbieten / vñnd respectiuè billicmessiges begehren nit hat verfangen wollen / sonderen Seine Chur Fürstl. Durchl. zu Brandenburg auff obgemelten Reuersalen vñnd dero selben obgedachter einseitiger irriger Außlegung / immer zu beständen seind;

Vñder dessen aber die zu Münster vñnd Dñnabruck so lang geführte mühesambe Friedens Tractaten zum Schluß gerathen / darüber ein Instrumentum Pacis, zwischen der Kånßerl. Mayest: vñnd der außlendischen Cronen Herren Plenipotentiaris auffgericht / auch von denselben / vñnd vieler Reichs. Ständt daselbst anwesenden / in specie auch Ihrer Chur Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Gesandten vñnderschieden; vñnd darin des Religions wesens

halber / im Römischen Reich Teutscher nation / ein gewisse Verordnung vnnnd Regul, cum annihilatione, & cassatione omnium isti Regulæ contrariorum Pactorum, Reuersalium & transactionum gemacht worden ; So hat des Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. sich solchem nach / gegen Höchstgemelte Seine ChurFürstlich. Durchl. anfanglich / vnnnd waren etliche mahlen / dahin erklet / ob waren Ihre Fürstlich. Durchl. wol befuegt weren / sich dieser allgemeiner Reichs Verordnung so viel das Religionswesen / in den Gütlich: Eleuisch: Bergischen vnnnd zugehörigen Landen betrifft / alsobald nach beschlossenen Frieden zugebrauchen / daß dieselbe doch einen weg wie den anderen noch erbietig weren / den jüngst mit Seiner ChurFürstlich. Durchl. auffgerichteten Vertrag / auch in hoc Religionis puncto die verglichene Zehn Jahr vber / dem Buchstablichen Inhalt nach (wan Seine ChurFürstlich. Durchl. dergleichen thun würden) zu vollentziehen / dabey doch Seine ChurFürstlich. Durchl. nit würden difficultiren / daß nach verfließung der Zehen Jahr / die Kirchen sachen / vnnnd Exercitia nach dem Jahr 1624. vermög des Friedensschluß / solten gestelt werden;

Nachdem aber oft Höchstgemelte Seine ChurFürstlich. Durchl. sich auch darzu nicht allein nicht haben verstehen wollen ; Sondern vielmehr darauff alsobaldt allen Catholischen Stiffteren / Collegien / Clösteren / Pfarreren / auch anderen Geistlichen vnnnd OrdensPersohnen des Fürstenthumbs Cleue / mit intimierung sehr scharpffer schriftlicher Comminationen vnnnd Decreten / haben ansagen „ vnnnd verkünden lassen: Im fall Sie bey des Herrn Pfalzgraffen zu Newburg „ Fürstl. Durchl. die vollentombliche restitution aller vnnnd jeden / seith dem Jahr „ 1614. in den Fürstenthumben Gütlich vnnnd Berg zerstörter Reformirter Gemeinden / vor dem jüngst verflössenen Heiligen Christfest / nicht zu wege bringen „ vnnnd verschaffen würden / daß alsdan ebener gestalt wieder Sie Eleuische Catholische Geistliche verfahren werden solte;

„ Item da auch nicht alle Häuser / darin die Reformirte in obgemelten Fürstenthumben Gütlich vnnnd Berg Ihre Predigen halten / vnnnd die sie sonsten gebrauchen / von allen Servis / Wachten / Contributionen / Stewren vnnnd dergleichen Bürgerlichen Lasten befreyet würden / daß alsdan vnnnd vmb deswillen / auch alle Tempell vnnnd Kirchen / welche Sie zu ihrem öffentlichem Gottesdienst gebrauchen / wie im gleichen die Behausungen / darin Sie wohnen / so lang als Sie bey Höchstgemelten Herrn Pfalzgraffen zu Newburg die obangedeute befreyung der Augspurgischen vnnnd Reformirter Predighäuser vnnnd Wohnungen nicht erhalten / ebener massen mit Servis / Wachten / Stewr / Contributionen vnnnd anderen Bürgerlichen Lasten belagt werden solten zc.

So seind des Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. bey so starcker zunnötigung / betröhung / vnnnd betrangung der Catholischen Geistlichen desto mehr

mehr verursacht / vnnnd gleichsamb angetrieben worden / damit das Religions wesen in diesen Landen dermahlen eins auff einen beständigen Fuesß gerichtet; vnd so wol die Geist: als Weltliche für dergleichen trangsalen fürs fünfftig gesichert werden möchten/ Ihren recurs zu der in obgemeltem Instrumento Pacis gemachter Regul des Jahrs 1624. zu nehmen/vnnnd zu begeren/ daß iuxta dictam Pragmaticam sanctionem in diesen Fürstenthumben vnnnd Landen in Puncto Religionis alles in solchen standt gesetzt werde;

Ob aber Seine ChurFürstlich. Durchl. vmb des willen/ daß deroselben/des Herrn Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. anfänglich gleichsamb die wilkuhr gegeben/ daß Religion wesen in obgemelten Fürstenthumben/vnnnd Graffschafften/ entweder nach dem algemeinen Friedensschluß / oder nach Inhalt des zwischen beyden Ihren Chur: vnnnd Fürstlich. Durchl. auffgerichteten Vertrag zu richten/ vnnnd vollziehen zu lassen / befuegte ursach gehabt / den in Fürstenthumb Cleue gefessenen Geistlichen/welche wan schon bey Höchstermeltem Herrn Pfalzgraffen dießfalsß einige mora oder mangel entstanden were (wie doch mit bestandt nicht gesagt noch erwiesen werden kan) daran ja nicht schuldig weren/ vnnnd derowegen dessen auch billich nicht zu entgelten hetten/dergestalt mit so scharpffen Betrohungen zuzusetzen/vnnnd dieselbe Ihrer/nun viel hundert Jahren nacheinander/ continuâ serie eingehabter Kirchen vnnnd des Catholischen Religions Exercitij/auch Immuniteten vnd Freyheiten zu priuiren/ läßt man einen jeden vnpræoccupirten Gemüths iudiciren;

Bevorab da Seine ChurFürstlich. Durchl. zu Brandenburg obgemelten prouisional Vergleich/so wol bedechlich/ vnd auff vorgangene gnugsambe/reiffe deliberation/mit dero ChurFürstlicher Handschrift vnnnd Siegel/ so starck vnd hoch verbündlich betreffigt; hernach auch das zu Münster auffgerichtes Instrumentum Pacis / durch dero daselbst anwesende Gesandten haben vnder schreiben lassen; Vnnnd also alle demselben einverleibte Puncten, consequenter auch diese/ in materia Religionis auff das Jahr 1624. darin verordnete Regul/ nicht allein approbirt, acceptirt, vnd angenommen; sondern auch eingelangten bericht nach/ solche Regul albereit an vnderschiedlichen Orthen würcklich haben einführen lassen / Inmassen sich auch auff gemelte Regul einige ganze Gemeinden der reformirten Confession/im Fürstenthumb Göllich bey des Herrn Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. in specie bezogen / vnnnd deren obseruantz Vnderthänigst gebetten haben;

Derowegen man dan an Catholischer seithen nicht hat ermessen / nach sich einbilden können/was doch Seine ChurFürstlich. Durchl. für Fundament haben könnten/sich deßfalsß der disposition des von Ihro selbst placidirt: vnnnd ratificirten algemeinen Friedensschluß in diesen Landen zu entbrechen;

Es haben zwarn Seine ChurFürstlich. Durchl. in einem an Höchstgem.
Herrn

Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. abgangenem Schreiben vorwenden wol-
len / als wan Vorgesachte Regula des Jahrs 1624. in puncto Religionis in-
fällten/vnnd in den Landen/da andere Pacta vorhanden/keine statt haben solte;

Es erscheinet aber ex lectione dicti Instrumenti Pacis gar ein anders/ vnd
daß darin in articulo quinto num: 12. vers: Pacta autem, das gerade Contrari-
um disponirt / vnnd mit klaren Worten außdrücklich verordnet sene / daß keine
Pacta, Transactiones, Reuersales, & Conuentiones / welche der Regul des
Jahrs 1624. zu wieder /hinsühro mehr gültig; sondern dieselbe gänglich cassirt,
annullirt, vnnd auffgehoben sein sollen;

Vnnd im fall Seiner ChurFürstl. Durchl. diesertwegen einiger Zweifel
beygewohnt hette / So könte doch hierüber die declaration Seiner ChurFürstl.
Durchl. eben so wenig/als dem Herrn Pfalzgraffen competiren:sonderen müeste
den jenigen/qui legem hanc tulerunt (wiewol dieselbe für sich selbst so klar ist/
daß sie keiner interpretation bedarff) gebühren / vnder dessen aber werde Seine
ChurFürstl. Durchl. dero bewohnendem hohen Verstande nach / selbst gnedigst
vnnd vernünfftig ermessen/ daß derselben nicht zustehen wolle/ durch dergleichen
harte Procedures die execution ante eiusmodi declarationem selbst an Handt
zu nehmen;

Vnd gesetzt/es gehöre dieser Punct nicht vnder die obgemelte Regel des In-
strumenti Pacis/ sondern es müeste dißfalls bey dem jenigen/ was zwischen beyder
Chur vnnd Fürsten in dem Kirchen vnnd Religions wesen/ in obgemeltem Ver-
trag des 1647. Jahrs verglichen ist/ sein verbleiben haben; So müeste derselb
dannoch alsdan bey seinem gesunden Verstande gelassen / vnnd nach den klaren
Worten vnnd Buchstablichen Inhalt (wie solches an Pfalzgraffischer seithen
hiebevoren jederzeit begert vnnd gesucht worden) volnzogen/ oder aber wan beyde
contrahirende Chur: vnnd Fürsten sich super lectu desselben nit vereinen könten/
alsdan hettten solche differirende opiniones entweder von beyderseits erwählten
Uninteressirten arbitris (nach Inhalt der zwischen Chur Brandenburg vnnd
Pfalz Newburg diesertwegen vorher verglichener Concordaten) oder aber den
Reichs Sagung: vnd Ordnungen gemeeß/ vor allen dingen außgetragen werden
sollen.

Da dan Seiner ChurFürstlich. Durchl. abermahlen keines wegs gebühren
würde/des Herrn Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. zu annehmung Ihrer meinung
durch vnterruck: vnd vertreibung der im Fürstenthumb Cleue gefessener Catholi-
scher Geistlichen (welche tanquam tertij & innocentes bey diesem werck gang
nichts zu schaffen haben) zunötigen vnnd zuringen.

In sonderlicher erwegung/ weilten notorium ist/ vnnd Seine ChurFürstl.
Durchl. zu Brandenburg selbst nicht verabreden können / daß ermelte Catho-
lische Geistliche / Ihre im Fürstenthumb Cleue einhabende Kirchen vnnd daro

zu gehörige Rechten / vñnd Immuniteten nicht allein viele hundert Jahren nach
einander sine vlla contradictione aut interruptione rühiglich besessen / vñnd noch
possidiren / vñnd genießen; Sonderen daß auch Seine Chur Fürstlich. Durchl. so
in krafft der Preussischer Ehepacten / als auch obgemelter Reuersalen / vñnd dan
des jüngsten Friedensschluß (darin dieser vñnd anderer Geistlichen Possession /
Recht vñnd Gerechtigkeit de nouo so starck confirmirt; stabilijrt, vñnd bekräftigt
worden) schuldig vñnd obligirt sein / dieselbe dabey / contra quoscunque turbatores
bestergestalt zu schützen vñnd zu defendiren : Hingegen aber / daß an seithen der
Augsburgischer vñnd Reformirten Confessions Verwandten in den Fürsten-
thumben Gütlich vñnd Berg / extra Ecclesias prätedirtes exercitium / erst auß
dem newlich im Jahr 1609. ertheilten / hieroben zu mehrmahlen allegirten Reuer-
salen seinen anfang gleichsamb genommen hat / so Ihnen doch à parte Catholi-
corum niemahlen gestanden / sonderen alzeit contradicirt vñnd bestritten worden;

Also daß es im Rechten eine vnerhörte vñnd zumahlen vnzulässige Sach sein
würde / vmb dieses / waren prätedirt / aber nie gestandenen exercitij willen / den
Euenischen Catholischen Geistlichen Ihre Kirchen / Rechte vñnd possession so
Ihnen von keinem Menschen controuertirt wird / welche auch mit diesen diffe-
rentien die geringste gemeinschaft nicht haben / eigenhätlicher weiß zunehmen /
vñnd sie darab de facto zu verstoßen;

In gleichen ist auch zwischen den vhralten Catholischen Kirchen vñnd
Clösteren; vñnd den Bürgerlichen Häusern / darin die Augsburgische vñnd Refor-
mirte Ihrer Confessions exercitia halten / ein gar grosser vñnderscheidt; Sin-
mahl ermelte Kirchen vñnd Clöster von viel hundert Jahren her / von den Gott-
seeligen Fundatoren / mit bewilligung der Geist: vñnd Wellicher hohen Obrigkeit /
Ihre priuilegirte befreyung erhalten / vñnd bis daher continuirt haben / derglei-
chen exemptiones aber bemelte Bürgerliche / vñnd ex sui natura vnfreye Häuser
sich nicht anmassen können;

Bevorab weil dardurch so wol die realia als personalia onera / so diesen
Häusern / vñnd deren inquilinis obligen / den vbrigen Bürgeren / vñnd Einwohnern
in Stätten / Flecken vñnd Dörffern auffwachsen muessen; Derwegen dan auch
des Herrn Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. jedesmahls es also gehalten / daß / wan ir-
dero einhabenden Landen eine newe Kirch / Clöster / oder Gotteshaus auff einen
Bürgerlichen grundt vñnd fundum erbawet worden / als dan vor allen dingen
selbiger Statt / Fleckens / oder Dorffs Einwohnern / wegen der auff selbigem
grundt stehenden onerum & præstationum annehmliche erstattung / vñnd
begnügung hat geschehen müssen;

Wan nun wegen solcher Predighäuser / an Drthen da dieselbe zulässig / eine
gleichmessige Abfindung / vñnd Vergleich mit den communiteten daselbst gemacht
wird / seind des Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. solches zu verwehren nie

gemeint; vñnd können ja sonsten solche Häuser/so doch auch zu dem Predigen/vñnd Glaubens Exercitio nicht bestendig / vñnd in perpetuum, wie der Catholischen Kirchen/vñnd Gotteshäuser destinirt / vñnd dedicirt/ sonderen pro libitu wider verändert werden / nicht melioris conditionis, quam Catholicorum templa & Monasteria sein/ vñnd kan auch des Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. vñnd den Bürgerlichem Magistrat in Statt vñnd Flecken mit raggion nicht zugemuthet werden / dießfalls den Augspurgisch: vñnd Reformirten Confessions Berwanten ein mehrers zu indulgiren / als sie auch den allerarmsten Catholischen Geistlichen/vñnd bettel Ordens Persohnen (welche wie bemelt/wegen der Häuseren vñnd Plazen die sie de nouo zu ihren Kirchen/Elöstern/vñnd Gebäwen gebrauchen wollen/sich mit den Burgermeistern vñnd Vorsteheren selbiger Drthen/ der lasten halber/vorher abfinden/ vñnd vergleichen müssen) gestatten vñnd zulassen;

Dieweil dan auß diesem allem erscheinet/wie sorgfältig die löbliche Vorfahren vorige Lands Fürsten/vñnd Regenten dieser Herzogthumben/vñnd Graffschafften in publicis tractatibus, vñnd in den so wol mit der Römischen Käyserl. May: als ihrem Ober.vñnd Lehn Herren dieser Landen auffgerichteten Verträgen; als auch bey außheyraung Ihrer Töchter/ vñnd in den darüber abgehandelten Ehepacten per solennissimas stipulationes, promissiones, & in eorum hæredes transeuntes obligationes præcauirt haben/ daß diese Fürstenthumben vñnd Graffschafften bey dem Bräuten wahren/Catholischen Römischen Glauben/vñnd dessen Exercitio perpetuis temporibus conseruirt/ darwider keine Newerung eingeführt/nach den Catholischen Geist:vñnd Weltlichen darin einige turbation, molestation oder eintragt zugefüget werden soltes

Wie dan auch auß den hieroben deducirten beständigen rationibus, vñnd argumentis klärlich am Tage ist / daß die im Jahr 1609. den Landständen herausgegebene Reuersales, auß obbemelte Ehepacten fundirt/vñnd gewidmet seind; auch keinen anderen Verstande / als dieselbe haben können; Sodan das der im Jahr 1647. den 8. Aprilis zwischen Ihrer Chur Fürstl. Durchl. zu Brandenburg/ vñnd des Herrn Pfalzgraffen zu Newburg Fürstl. Durchl. auffgerichteter Vertrag/ vñnd was darin in specie des Kirchen / vñnd Religions Exercitij halber abgehandlet/ vñnd verglichen worden/ secundum rectam rationem/ vñnd dem klaren Buchstaben nach/anderst nit außgedeutet werden kan/ als daß die Kirchen einem jeden theil/ deme dieselbe im Jahr 1609. zugestanden/restituirt/ daß Exercitium aber/tam publicum, quam priuatum extra Ecclesias, weiter nicht/als an den Drthen/daselb im Jahr 1612. qualibet anni parte sich befunden hat / gelassen werden solle; Wie imgleichen daß des Herren Pfalzgraffen zu Newburg Fürstl. Durchl. dieses / verglichener massen/ also volnziehen zu lassen Ihres theils iederzeit erbietig gewesen; auch bey so beharlicher difficultirung Ihrer Chur Fürstlich. Durchl. zu Brandenburg/ vñnd deroselben widriger außlegung bemelten Vertrags/ daran nicht

nicht zu viel gethan haben / daß Ihre Fürstlich. Durchl. nach erfolgtem General
Friedenschluß / Ihren recurs zu der allgemeiner / dem Instrumento Pacis einver-
leibter Regul des Jahrs 1624. vmb demahlen eins auß diesen sachen beständig
zu kommen / nothwendig haben nehmen müessen;

Als läst man die ganze Erbare Welde erkennen / bey welchem Theil der man-
gel bestanden seye / daß das Jenige / was zwischen beyden Chur : vnnnd Fürsten in
mehrangezogenem letzterem Vertrag der Religion halber vergleichen / nicht ist
vollzogen worden; vnnnd ob Ihre Chur Fürstlich. Durchl. zu Brandenburg vmb
deswillen einige befriegte Ursach gehabt / wider die Alte Catholische / im Fürsten-
thumb Elene gefessene Geistliche / mit so scharpffen Decretis & comminationibus
zu verfahren; sondern / ob sich nicht viel mehr von Rechte vnnnd Billigkeit wegen ge-
bührte hette / daß / im fahl Seine Chur Fürstl. Durchl. einige beständige Rationes
vnd Ursachen zu haben vermeinten / warumb Ihres darfur haltens / der Augspur-
gischen vnd Reformirten Confessions Exercitium / nicht nach den Wortlichen
Inhalt des offtgedachten jüngsten Vergleichs vom 8. Aprilis des 1647. Jahrs /
auff die Orth / da dasselb sich im Jahr 1612. befunden / zu restringiren; oder aber
auch warumb Seine Chur Fürstl. Durchl. vermeinen wollen / daß des Herzog
Pfalzgraffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. nicht zulässig seye / diß Orths der Re-
gul des Instrumenti Pacis sich zu behelffen / daß annoch darüber Seine Chur
Fürstl. Durchl. nicht Ihre selbst recht sprechen / in propria causa Iudex & Execu-
tor sein können / sondern daß Sie solches durch zulestige / vnnnd ordentliche mittel
Rechtens / wie zwischen Chur : vnnnd Fürstlichen Persohnen im H. Reich her-
kommen ist / außzutragen / vnnnd sich damit zu begnügen / vnter dessen aber
sich aller Thätlichkeit zu enthalten / von Rechts vnnnd Billig-
keit wegen obligirt / vnnnd schuldig
seyen.

D 2

RE-

REVERS

Den Cleuischen / Merckischen vnd Rauen-
steinischen Ständen gegeben / zu Duisberg

14. Julij Anno 1609.



Wir von Gottes Gnaden Ernst /
Marggraffe zu Brandenburg / in Preussen / etc. Herzog / etc.
vnd von desselben Gnaden / Wir Wolffgang Wilhelm
Pfalzgraffe bey Rhein / Herzog zu Böhern / etc. als der zeit
Chur Brandenburgische vnd Pfalz Neuburgische Ge-
walthaber / bekennen hiemit / Nachdem die löbliche Stände
des Fürstenthumbs Cleue vnd der Graffschafft Marck /
auch der Herrschafft Rauenstein / Bis mit Handtgebenden Trewen versprochen
vnd zugesagt / daß sie sich an statt Unserer Principalen / den Hochgebornen Für-
sten vnd Fürstinnen / Herrn Johan Sigismunden Marggraffen vnd Chur-
Fürsten zu Brandenburg / in Preussen / etc. Herzogen / etc. in ehelicher Vormund-
schafft S. Ugeliebten Gemahlin / Auch Francken Anna Pfalzgräffin bey Rhein / in
Böhern / etc. Herzogin / etc. mit schuldigem Gehorsamb vnd Trewen submittiren /
keinen tertium / wer der auch sein möchte / annehmen / auch keinen auß Unsern oder
Unserer Principalen mittel / sich ad partem anhengig machen / Vielmehr aber
Uns beyde an statt des rechtmessigen Successoris / vor ihren Lands Fürsten vnd
Herrn erkennen / bis daß einer von Unseren Principalen / der rechte einige Succes-
sor dieser Lande erkläret werde // deme sie alsdan nach eussersten Vermögen bey-
springen / an denselben allein sich halten / vnd solchem ferner gebührende Hülfi-
gung leisten sollen / Daß Wir hingegen ihnen versprochen / daß sie die Stände / sich
in allweg wollen vorbehalten haben / daß Wir die Keyserliche Mayest. als Obristen
Haupt der Christenheit vnd Lehn Herrn / vermög Unserer Proposition zum
vnderthenigstem respect halten / wie auch der Stände Allerhöchstgedachter May-
in gleichen keinem andern Præcedenten hierunder nicht præiudicirt haben
wollen :

Die Catholische Römische / wie auch andere Christliche Religion / wie so wol
im Römischen Reich :: als diesen Fürstenthumben vnd Graffschafft von der
Marck // an einem jeden Ort in offentlichem Gebrauch vnd Übung zu conti-
nuiren / zu manuteniren vnd zuzulassen / vnd darüber niemand in seinem Gewissen
noch Exercitio zu turbiren / zu molestiren / noch zu betrueben :

Alle:

29

Alle von den vorigen dieser Landt Fürsten vnnnd Regenten ertheilte Brieff vnnnd Siegell wie auch Pfandschafften vnnnd andere Fürstliche Verschreibungen stät/ fest/ vnnnd vnverbrochen nach eines jeden Inhalt zu halten:

Alle Privilegia vnnnd Fürstliche begnadungen zu confirmiren / zu bestertigen/ vnnnd nach Billigkeit zu augiren/ auch die Gravamina zu erledigen:

Da Wir beyde vor Hauptsachlicher entscheidung dieser Successions sacht wieder einander ichtwas de facto surnehmen würden/ welches doch Sie die Land/ Ständen nicht vermüthen noch hoffen/ wollen sie bis zu Unserer Reconciliation/ sampt vnnnd sonderis ihrer gethanen Handt gelibt auch erlassen sein:

Item da jemandt mit gewalt wider diese Lande ichtwas attentiren würde/ das wir laut der Proposition/ eussersten vermögens/ mit darsetzung Leibs / Guts vnnnd Bluts dieselbige verthetigen/ schützen vnnnd schirmen wollen:

Item die Stände vnnnd Vnderthanen / sampt vnnnd sonderis/ für alle dieser wegen entstandene ansprüch vnnnd forderungen/ wie die auch nahmen haben mögen/ zu verthetigen vnnnd schadlos zu halten/ in was Herrn Lande solches auch geschehen möchte:

Item die Hoffhaltung/ Cangel besetzung/ vnnnd andere Ampts bedienungen/ durch Landfessige qualificirte / vnnnd nicht Frembde eines jedem Standts gebuer vnnnd Ampts/ alten herkommen nach/ zu besetzen:

Das auch die Stifte/ Clöster vnnnd alle andere Collegia/ ebener gestalt durch Landfessige besetzt/ in esse gelassen/ gehalten // vnnnd niemandt in seinem Gewissen daselbst betrieht werden möge:

Leglich/ das die löbliche alte der sämpilichen Landen Vnionen vnderhalten/ vnnnd was sonsten noch vor der Erbhuldigung/ diesen Landen zu nutz vnnnd bestert/ ferner in vnderthenigkeit möchte vorbracht vnnnd angedeutet werden/ vorbehalten bleiben:

Signatum Duisberg vnter Unserer Subscription vnnnd fürgetruckten Secreten den 14. Julij/ Neuen Calenders/ Anno 1609.

Locus Sigilli

Ernst. etc.

Locus Sigilli

Wolfgang Wilhelm etc.

D 3 RE

R E V E R S,

Geben zu Düsseldorf/ Anno 1609.

den 21. Julij.



Wir von Gottes Gnaden Ernst/
 Marggraffe zu Brandenburg/ in Preussen Herzog/ vnnnd
 von der selben Gnaden/ Wir Wolffgang Wilhelm Pfalz-
 graffe bey Rhein/ in Bähern Herzog / Als der zeit Chur-
 Brandenburgische / vnnnd PfalzNewburgische Gewalt-
 habere/bekennen hiemit ; Demnach neben den löblichen
 Ständen des Fürstenthumbs Cleue/ Graffschafft Marek
 vnnnd Ravensperg/vnd der Herrschafft Ravensstein/auch einen zimblichen Anzahl
 der Gültischen Ritterschafft / der mehrertheil des Fürstenthumbs Berg / löblich-
 cher Ritterschafft / vnnnd desselbigen sämptliche Haupt Stände Abgeordnete/
 Uns mit Handgebenen Trewen/ versprochen vnnnd zugesagt / daß Sie Uns
 an statt Unserer Principalen / den Hochgebornen Fürsten / vnnnd Fürstinnen/
 Herrn Johan Sigismunden / Marggraffen vnnnd Churfürsten zu Branden-
 burg/ in Preussen Herzogen/ in Ehelicher Vormundschafft Seiner E. Gemah-
 lin / auch Frauen Anna Pfalzgräffin bey Rhein / in Bähern Herzogin / mit
 schuldigem Gehorsamb vnnnd Trewen submittiren/ keinen tertium / wer der auch
 sein mögte/ annehmen/ auch keinen auß Unseren / oder Unserer Principalen
 mittel/sich ad partem anhengig machen/ vielmehr aber Uns beyden/ an statt des
 rechtmessigen Successoris/ für ihren Landes Fürsten vnnnd Herrn erkennen/ bis daß
 einer von Unsern Principalen / der rechte einige Successor dieser Landen/ guet-
 oder rechtlich erkläret werde/deme Sie als dan nach eusserstem vermögen bey sprin-
 gen/an denselben allein sich halten / vnnnd solchem ferner gebührliche Huldigung
 leisten sollen; daß Wir hingegen Ihnen versprochen/ Daß Sie die Stände/in alle
 wege sich wollen vorbehalten haben/daß Wir die Keyßerlich. May. Als Obristes
 Haupt der Christenheit / vnnnd Lehn Herrn/vermög Unserer Proposition / in
 vnderthenigstem Respekt halten/wie auch die Stände Allerhöchstgedachter Keyß-
 erlich. Mayest. im gleichen keinem anderen prætendenten / hierunter nichts
 præiudicirt haben wollen/vnd Wir sie die Stände/ in allen dieser halben erungen-
 den/vnnnd utragenden nothfällen bey Ihrer Mayest. vortretten/verthädigen/vnnnd
 schadlos halten sollen:

Die Catholische Römische/wie auch andere Christliche Religion/wie so wol
 im Römischen Reich / als den vorstehenden Fürstenthumb Cleue/ vnnnd Graff-
 schafft

31

schafft von der Marck / in öffentlichem gebrauch vnnnd vbung / auch in diesem Fürstenthumb Berg / an einem jeden Ort / öffentlich zu vben / vnnnd zu gebrauchen / zuzulassen / zu continuiren / vnnnd zu manutenairen / vnd darüber niemandt in seinem Gewissen / noch Exercitio zu turbiren / zu molestiren / noch zu betrüben.

Alle von den vorigen dieser Lande Fürsten vnnnd Regenten ertheilte Brieff vnnnd Siegel / wie auch Pfandschafften: vnd andere Fürstliche Versreibungen / stäht / vnd vnverbrochen / nach eines jeden Inhalt zu halten:

Alle Priuilegia vnnnd Fürstliche Begnadung / Statuten / Auch Altherkommen / vnnnd gute Gewonheiten / zu confirmiren / zu bestetigen / was dagegen eingedrungen / oder eingerissen / gänglich abzuschaffen / respectiuè zu renouiren / vnnnd nach billigkeit zu augiren / auch die Grauamina / vffs ehist der Ständen ansuchen zu erledigen:

Da Wir beyde vor Hauptsächlicher entscheidung dieser Successions sache / wieder einander ichtwas de facto vornehmen würden / welches dan die Stände nicht vermuthen noch hoffen wollen / sollen sie / biß zu Unserer reconciliation / sampt vnnnd sonders / Ihrer gethaner Handgelübte / auch erlassen sein:

Item / da jemandt mit Gewalt / wieder diese Landen ichtwas attentiren würde / daß wir laut der Proposition / eusserstem vermögens / mit darsetzung Leibs / Guts vnnnd Bluts / die selbe vertheidigen / schützen / vnnnd schirmen wollen:

Item die Stände vnnnd Vnderthanen sampt vnnnd sonders / für alle dieser wegen entstehende ansprüche vnd forderungen / wie die auch nahmen haben mögen / zu verthädigen / schadlos zu halten / in weß Herrn Lande solches auch geschehen möchte.

Item / die Adelige Hoffämbrer / alle Rhäte / Cansley besetzung / vnnnd andere Ambts bedienungen / durch Landsfässige qualificirte / vnnnd nicht frembde / eines jeden Standts gebühr / vnnnd Ambts / Alten herkommen nach / zu besetzen.

Daß auch die Stifter / Clöster vnnnd alle andere Collegia / ebener gestalt durch Landsfässige besetzt / in esse gelassen / gehalten / vnd niemandt in seinem Gewissen daselbst betrübt werden möge.

Endlich / daß die löbliche alte / der sämptlichen Landen Vnionen vnterhalten / vnnnd was sonsten noch für der Erbhuldigung diesen Landen zu nutz vnnnd besten / ferner in Vnderthänigkeit möchte vorbracht vnnnd angedeutet werden / vorbehalten bleiben: Signatum Dusseldorff / vnter Unser Subscription vnnnd fürgetruckten Secreten den 11. 21. Julij Anno 1609.

Locus Sigilli

Ernst. ꝛc.

Locus Sigilli

Wolfgang Wilhelm ꝛc.

EXTRACTVS

Auß dem Vergleich zwischen Ihrer Chur Fürstl. Durchl. zu
Brandenburg/vnnd Fürstl. Durchl. zu Neuburg/
de dato 8. Aprilis 1647.

Und nachdem auch nun eine geraume zeithero von
beyderseits Ihrer Chur : vnnd Fürstl. Durchl. Durchl. Religions
Verwanten grosse Beschwerden vnd Klagten geführt worden/auch
noch täglich wegen vieler ihnen hinc inde beschehenen Eingriff vnnd
turbationen so wol in dem Exercitio Religionis/als auch derselben zugethanen
Persohnen/vnd zustehenden Kirchen geführt werden; So haben Vor: vnd Hoch:
benambte Chur:vnnd Fürstl. Durchl. Durchl. sich dahin vereinbahret/das dieses
werck auff eine Commission soll gerichtet/ vnd dieselbe von dato inner sechs Wo:
chen zu werck gestellet/ auch zu Außübung derselben von beyden Chur : vnd Fürst:
lichen Theilen gewisse qualificirte vnnd Friedliebende Persohnen ernennet wer:
den/welche die grauatos in ihrem Klagen/vnd Beschwerden hören/ alles fideliter
vnnd solide erkündigen / vnnd das befinden beyden Ihren Chur:vnnd Fürstlich.
Durchl. Durchl. vnderthenigst referiren sollen / damit das werck so dan also fort
auff nachfolgenden Sueß gerichtet werden könne; Das nemlich die jenige Kir:
chen vnnd Gottes Häuser / zusampt denen darzu gehörigen prouentibus/ vnnd
Einkompten/dem jenigen Theil restituirr werden/welchem dieselbe in Anno 1609.
zu zeit der auffgerichteten Reuersalen zugestanden;

Wegen des Exercitij Religionis aber tam publici quam priuati (darun:
ter doch die Kirchen vnd Gottes Häuser nebenst denen darzu gehörigen Einkomp:
sten nit sollen verstanden/sondern es deßhalb also/wie jetzt gemelt/gehalten werden/
vnnd sich die Jenige/denen die Kirchen nit gehörig/nit in dieselbe eintringen/ noch
ein Theil den andern in seinem Gottesdienst irz machen solle) es in den Standt
gesetzt/vnnd gelassen werde / wie es sich deßhalb allenthalben in Anno 1612. quali:
bet anni parte befunden / Warunter sich von selbst verstehet/ das ein Jedweder
das Exercitium seiner Religion an denen Orthen / da Ihme die Kirchen nicht
zustehen/auff seine Kosten vnderhalten solle; welche Veranlassung dan in diesem
Religions Punkt auff Zehen Jahr gültig sein solle; Doch soll ein Jahr vor ablauff
dieses decennij solchen Punkts halber, anderwertliche Handlung gepflogen vnnd
guetlicher vergleich getroffen werden/es sene dan/das in dessen der Haupt Succel:
lion streit/entweder gürtlich verglichen/oder rechtlich erörtert werde;

In dessen aber/vnnd stante Commissionen/ soll von keinem Theil etwas in:
nouirt/sondern alles in dem Standt/wie vor jezo befindlich ist/gelassen werden;

Demnach

Dennach man erst newlicher Tagen/ als der hievoren gefeseter kurzer/ jedoch warhaffer Bericht/ wie es in den Fürstenthumben Süllich/ Cleve vnd Berg/ vnd den darzu gehörigen Graffschafften Marek vnd Rauensperg/ mit dem Kirchen vnd Religions exercitio, auch mit den so wol von vorigen/ als iezo Possidirenden Fürsten/ derenwegen gemachten Verordnungen/ Pacten, Reuersalen, vnd Verträgen eigentlich beschaffen seye/ albereit zu Papier gebracht;

Vnd es nunmehr nach beschlossenen allgemeinen Friedens Tractaten an deme gewesen / daß entweder durch die bey der Römisch. Käyserlich. Mayest. von des Herrn Pfalzgraffen zu Newburg Fürstlich. Durchl. gebettene Herren Commissarios, oder durch der zu Münster noch anwesender Käyserlich. Herrn Plenipotentiarien, auch der Chur: Fürsten/ vnd Stände Käht/ Botschafften/ vnd Gesandten vorsehung vnd verordnung/ daß Religionswesen / in vorgedachten Fürstenthumben vnd Landen / vermög getroffenen Friedensschluß (welchen auch die ChurBrandenburgische Gesandten zu Münster albereit unterschrieben) in den Standt/ darin es sich im Jahr 1624. befunden hat / gerichtet würde/ die nachrichtung erlangt/ daß zu behinderung solcher in generali Regula Instrumenti Pacis fundirter reposition des Kirchen vnd Glaubenstandts / von etlichen Leuthen vnderschiedliche/ vnd zwar vornemblich diese nachfolgende vermeinte rationes vnd argumenta (so viel man deren bißhero hat in erfahrung bringen können) zum vorschein vnd pretext auff die bahn gebracht worden;

1. Als nemlich vnd zum Ersten / daß wegen des exercitij Religionis/ vnd wie es damit tam in : quam extra Ecclesias in bemelten Fürstenthumben vnd Landen zu halten seye / so wol im Jahr 1609. in nahmen vnd von wegen ChurBrandenburg vnd PfalzNewburg den Landständen selbiger Herzogthumben vnd Graffschafften schriftliche Reuersales ertheilt / als auch noch jüngst im Jahr 1647. den 7. Aprilis dieses Punkts halber / ein sonderbahr Pactum zwischen des jetzt Regirenden Herrn vnd Fürsten zu Brandenburg/ vnd des Herrn Pfalzgraffen zu Newburg 2c. Chur: vnd Fürstlich. Durchl. auffgerichtet worden seye / vnd daß es deswegen billich bey solchen Reuersalibus / vnd (wie an ChurBrandenburgischer seithen angegeben wird) darauff in jezangezogenem letztem Vertrag de Anno 1647. fundirtem Pacto zulassen.

2. Insonderheit weiln diese Reuersales vnd Pacta in dem Instrumento Pacis, weder expresse / noch tacite auffgehoben seyen;

3. Dan obwol in articulo 5. §. 12. vers. Pacta autem &c. dicti Instrumenti Pacis, vermeldet werde / daß alle Reuersales, pacta, & transactiones &c. quæ obseruantiaæ anni millesimi sexcentissimi vigesimi quarti aduertantur, cassirt vnd vernichtigt sein sollen;

E

So

So rede jedoch alligirter verl. allein von den Verträgen vnnnd Reuersalen/ welche zwischen den Dominis territorij/ vnnnd ihren Landsäßen vnnnd Vnderthanen gemacht/ nicht aber von denen/ welche inter ipsos Principes & immediatos Imperij status eingangen: Weiln nun diese Transaction zwischen vnnnd in nahmen Höchstgemelten Herrn ChurFürsten zu Brandenburg zc. vnnnd PfalzNewburg zc. selbst/ nicht aber inter illos & eorum Landsässios & Subditos auffgerichtet / So könne das jenig/was in d. verl. Pacta autem &c. de Cassatione & annihilatione Pactorum, Reuersalium, Transactionum & similibum disponirt wird/anhero nicht applicirt werden.

4. Vnnnd solches zum Vierten desto mehr/weilen der zeit/als gemelter letzter Vertrag zwischen beyden Ihrer Chur:vnnnd Fürstl. Durchl. Durchl. vnder dato 8. Aprilis des 1649. Jahrs auffgerichtet worden / bey den Friedens Tractaten zu Münster vnnnd Osnabrück die Regula des Jahrs 1624. in puncto Religionis albereit vorgeschlagen / vnnnd auch à maiore parte Statuum gleichsamb schon beliebt gewesen.

5. So sey auch zum Fünfften in Instrumento Pacis, & præallegato verl. Pacta autem &c. außdrücklich versehen/ daß man auch von der Regul des Jahrs 1624 mutuo consensu wieder abstehen möge.

6. Vnnnd dan zum Sechsten/werden in mehrgemeltem Instrumento allein die Pacta vnnnd Transactiones auffgehoben / welche tempore belli auffgerichtet worden / dieser Vertrag aber seye zwischen Höchstgemelten Ihrer Chur: vnnnd Fürstl. Durchl. Durchl. nicht wehrenden dieses Kriegs auffgerichtet/ derohalben könne das jenig / was de cassatione Pactorum, Transactionum, Pacis Instrumento angerecht vnnnd verordnet worden/ zu diesem Vertrag nit gezogen / noch darauff verstanden werden.

Als hat man eine Noturfft zu sein erachtet/ allein zu besser Vnderrichtung des gemeinen schlechten vnnnd einfältigen Mans (dan vor die Gelehrte bedarff es dießfalls dem Spruchwort nach/ keines Predigen/ weilen dieselbe ex ipsis tabulis Instrumenti Pacis, imbecillitatem & irreuelantiam horum argumentorum leichtlich erkennen können) wie es sich vmb diese einwürff/ so wol in: & ex dispositione Instrumenti Pacis, als in ipsa facti contingentia rei que gestæ veritate verhalte/ Jedermenniglich kürzlich vor Augen stellen.

Vnnnd zwar so viel die erste vermeinte Ration / vnnnd Argumentum belangen thut/ da ist nit ohne/ daß die dabey allegirte Reuersales im Jahr 1609. den Landständen gegeben/auch vnter dato 8. Aprilis des 1647. Jahrs wegen des Kirchen vnnnd Religions Exercitij ein gewisses Pactum auff Zehen Jahr lang auffgerichtet worden / welche beyde / nemlich so wol die Reuersales / als letztes Pactum des Herrn Pfalzgraffen zu Newburg Fürstlich. Durchl. auch in hoc Religionis puncto nicht weniger / als in allen anderen clausulen vnnnd articulen

len in ihrem Rechten wahren Verstande / vnnnd dem Wörllichen Inhalt nach zu
obseruiren jederzeit erbietig gewesen;

Dieweilen aber an Chur Brandenburgischer seithen die Reuersales in hoo-
passu ganz widerwertig außgelegt worden / vnnnd dan der vorgemelte letzte Ver-
trag/anderst nit/als secundum Reuersales, & earundem contrariam interpre-
tationem hat volnziehen wollen / vnder dessen aber bey den Allgemeinen Friedens
Tractaten zu Münster vnnnd Schnabrück / der Römischen Käyserl: May: auch
der Außländischer Cronen Herrn Plenipotentiarij / so dan der ChurFürst vnnnd
Stände des Reichs geuolmechtigte Abgesandte für rathsamb befunden haben/
daß zu auffhebung aller Irzungen vnnnd Mißverstande / so bishero im Religions
wesen/auß dergleichen vnd anderen in zweiffel gezogenen Verträgen/ oder sonsten
im Römischen Reich Teutscher nation / zu desselben nicht geringer schädlicher
Trennung/ vnnnd vnwiederbringlichem Verderben endstanden seind/ eine durch-
gehende allgemeine Regul dieser gestalt gemacht würde / daß nemlich das ganze
Religions wesen/vnnnd was davon dependirt/ in den Standt gesetzt vnd gelassen
werden solle/wie sich dasselb im Jahr 1624. befunden hat.

Inmassen solches ein jedweder ex lectione totius Articuli quinti , dicti
Instrumenti Pacis, vnnnd sonderlich in §. 2. dicti Articuli. in verbis: Terminus
in Ecclesiasticis sit dies prima Ianuarij Anni 1624. & itidem in fin: in verb. re-
ductione ad Statum dicti anni dieique in omnibus facta. Item in §. quacun-
que Monasteria. 9. in verbis, Vnicum, solumque huius Transactionis, restitu-
tionis , obseruantiaque futuræ fundamentum sit, die prima Ianuarij Anno
millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita possessio &c. vnnnd sonsten an
vnderschiedlichen mehr Orthen gemelten Instrumenti klarlich sehen vnnnd erken-
nen kan;

So hat solchem nach Höchstged. Herz Pfalzgraffe (vnnnd sonderlich nach,
dem wie bemelt / Seine ChurFürstl. Durchl. zu Brandenburg/ den letzten Ver-
trag in dem Kirchen vnnnd Religions wesen anderst nit/ als nach Inhalt der Re-
uersalen: die Reuersales aber ganz anderst/ als des Herrn Pfalzgraffen Fürstl.
Durchl. vnnnd alle Catholische dieselbe verstehen/ vnnnd nach Inhalt der Preußi-
schen EhePacten verstanden werden können/ außlegen wollen) es disfalls bey der
Verordnung obgemelten Instrumenti Pacis betwenden lassen müssen / vnnnd sich
erklärt/daß Sie zu frieden wehren/auch begehren theten/ daß in puncto Religio-
nis alles in diesen Landen in den Standt gesetzt/vnnnd gelassen werde; wie es sich ein
vnnnd anderen Orths im Jahr 1624. befunden hat;

Darzu dann Sein des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. sich desto
mehr befügt zu sein erachtet / weil gedachtes Instrumentum Pacis so wol in ob,
angezogenen §. als in §. Quantum deinde 12. vers. Pacta autem &c. dicti
Articuli quinti, vnnnd sonsten passim außstrücklich nachführt / daß alle Pacta,

Reversales, vñnd Verträge/ welche der Observanz des Jahrs 1624. nit gemees
seind/ auffgehoben vñnd vernichtigt sein vñnd verbleiben sollen/ Inmassen hierun-
den bey ablehnung des 3. 4. vñnd 6. Contrariorum Argumentorum mit meh-
rem außgeführt werden solle;

Auß welchem dan die Unbeständigkeit des Zweiten argumenti klarlich
erscheinet/ vñnd per necessariam illationem erfolgt/ daß/ wan alle Transactio-
nes/ Pacta, Reversales, &c. so der Observanz vñnd dem Standt darin das Re-
ligionswesen im Jahr 1624. gewesen/ nicht gleichformig seind/ cassirt vñnd an-
nullirt sein sollen / daß alsdan auch die obgemelte Pacta, so viel darin de Reli-
gione anderst / als wie selbige sich in diesen Landen im bemeltem Jahr 1624.
befunden hat / statuir worden / der Ehr-Brandenburgischen meinung nach/
nit vollenzogen werden können / oder es würde denselben dießsals exceptionem
à Regula & generali omnium Pactorum, Transactionum & Reversalium
annihilatione zu beweisen obligen ; darzu aber das jenig was in tertia obie-
ctione ex dicto § 9. verl. Pacta autem &c. eingewendt wirdt / wenig Vorträg-
lich ist;

Dan anfänglich gesehet man nicht / daß in dicto versiculo, Pacta au-
tem &c. nothwendig erfordert werde / daß ab vna parte Princeps, seu imme-
diatus Imperij Status, & ex altera eiuldem Subditi ipsamet personæ pacif-
centes eben sein müssen ; sonderen es redet gemelter versiculus von solchen Pa-
ctis, welche de publico vel privato Religionis Exercitio in aliqua Provincia
introducendo, permittendo & conservando, nomine & respectu Subdito-
rum mediatorum auffgerichtet worden sein;

Vñnd ist es genug/ daß zu Duißburg vñnd Düßeldorff in Jhren/vñnd der
ganger Landtschafft nahmen mit obgemeltem Herrn Marggraffen Ernst / vñnd
Ihrer Fürstlich. Durchl. dem Herrn Pfalzgraffen de conservanda Religione
paciscirt habe;

In massen solches/ vñnd/ das diß verus sensus & intellectus dicti versiculi
sere/ daß daselbst eingeführtes Exempel der zwischen dem Herrn Bischoff zu
Hildesheimb/ vñnd Herzogen zu Braunschweich de Religione, eiusque exercitio
statuum & Subditorum (NB. sunt formalia) Episcopatus Hildesiensis auffge-
richt. Pacten klarlich bewehet;

Dan obwol vñnleugbar ist / daß bey auffrichtung solcher Pacten die Vñn-
derthanen gemeltes Stiffts nicht partes contrahentes seu paciscentes mit ge-
wesen / sonderen solche Pacta inter duos Imperij immediatos Status gemacht
worden/ nichts destweniger/ weil solches intuitu & respectu Subditorum, deq;
eorum dem Religione geschehen / so werden diese Pacta disertis verbis inter illa
Pacta NB (dieß seind formalia) gerechnet/ welche in eodem versiculo, als obge-
melter Regul zu wider annullirt/ vñnd auffgehoben worden;

Weil

Weil nun notorium ist/das die zwischen Chur Brandenburg vnnnd Pfalz Newburg in puncto Religionis auffgerichte Pacta blößlich/vnnnd allein nomine & respectu Subditorum, & eorum Religionis Exercitio auffgerichtet/ die Vnderthanen vnnnd deren Religion Übung vnnnd Gebrauch dabey vornemblich in consideratione, & ipsa materia Pactorum gewesen / ja die Vnderthanen gleichsam pro ipsis Paciscentibus zu halten / in deme Chur Brandenburg de Augustanæ & Reformatæ Confessionis Exercitio in dictis Ducatibus introducendo, pro Lutheranis & Reformatis gehandelt; Pfalz Newburg aber als ein Catholischer Fürst / de conseruanda Catholica Religione, Catholicorum suorum Subditorum partes defendendo (wie Seine Fürstlich. Durchl. darzu nit allein in krafft des Venloischen Vertrags / vnnnd Preussischen / auch anderer Fürstlich. Sülischer Schwesteren Ehepacten obligirt / sondern auch sich Ihrer Catholischer Vnderthanen anzunehmen / vnnnd selbige zu vertreten in iure bemächtiget) sorgfältig gewesen / vnnnd selbige vertreten hat; vnnnd es also similis planè casus / wie in dem d. vers. allegirtem Exempel / der zwischen dem Herrn Bischoffen zu Hildesheim vnnnd Herzogen zu Braunschweig ist; So kan ja gar wol vnnnd recht inferirt werden / das auch in diesen Pactis eadem ratio & dispositio dicti versiculi plas haben / consequenter ijs, (in quantum punctum Religionis concernunt) annihilatis & cassatis, alles in den Standt des Jahrs 1624. in diesen Fürstenthumben vnd Landen müesse reducirt werden;

Vnnnd solches vmb so viel desto mehr / weil Chur Brandenburg / so wol bey der Anno 1648. zu Duisburg gehaltener Conferentz / durch Seiner Chur Fürstlich. Durchl. Råthe / als auch fast in allen seithero mit Pfalz Newburg in hac materia gewechselten / auch noch jüngst / vnderm dato 25. Ianuarii dieses jetzt lauffenden 1649. Jahrs darinnen schreiben beharlich zu sustiniren vnderstehet / das mehrgemelte im Jahr 1609. den Landtständen herausgegebene Reuerlales / das einig Fundamentum des jüngeren vnder dato 8. Aprilis Anni 1647. auffgerichten Vertrags / (so viel die Religion / vnnnd deren Exercitium betrifft) sein / vnnnd bleiben müesse vnnnd das Seine Chur Fürstlich. Durchl. auch anderer gestalt bemelten Vertrag / als nach Inhalt der Reuerlales zu vollenziehen nit gemeint seyen;

Nun aber seind die Reuerlales / wie wißlich ist / zwischen Brandenburg / vnnnd Pfalz Newburg an einer; so dan der Sülisch: Cleuisch: Bergisch: Marckisch: vnnnd Rauenßpergischen Landtständen / an der ander seithen tractirt / abgehandelt / vnnnd verglichen worden; also / das die Landtstände darin altera pars contrahentium notoriè gewesen; dannenhero ja nit verabredt werden kan / das dan wenigst solches nicht ein tale Pactum seye / quod inter immediatos Imperij, eorumque status Prouinciales, & Subditos auffgerichtet / conse-

quenter immediatè ad dispositionem sæpè allegati versiculi Pacta autem: &c. gehörig seye.

Wann dan der Chur Brandenburgischen opinion nach / diese zwischen Fürsten vñnd Landständen auffgerichtete Reuersales / die grundtfest des jüngsten Vertrags in materia Religionis sein / vñnd alles darnach verstanden / vñnd gerichtet werden solle; solche Pacta aber / welche inter immediatos Status, & eorum Subditos eingangen / vñnd der Regul des Jahrs 1624. zu wider sein / alle in dicto versiculo für vngültig / vñnd kraftlos erkent worden; So muess es auch nothwendig mit diesen Pactis, vt pote, quæ tam in materialibus, quam formalibus eiusdem sunt naturæ & qualitatis, eine gleichmäßige beschaffenheit haben;

Bevorab weil / wie gemelt / Chur Brandenburg selbstem sich offt vñnd vielmahlen erklärt hat / daß den letzten Vertrag anderer gestalt nit / als secundum Reuersales (id est / wie Sie dieselbe verstehen) vollziehen wolte;

Besetz aber (jedoch ohne nachtheil der warheit gestanden) es seyen diese Pacta inter ipsos Principes, vñnd nicht nomine, & intuitu Subditorum auffgericht / vñnd erfolghchen vnder die Pacta / welche in offtgerührtem versiculo, Pacta autem &c. cassirt vñnd auffgehoben werden / nicht gehörig;

So ist doch eben dasselb / was de annihilatione Pactorum, Transactionum & Reuersalium inter immediatos Imperij status, eorumq; status Provinciales & Subditos, in sæpè citato versiculo, Pacta autem &c. statuirt wird / schon vorher auch de Reuersalibus, Pactis, & Transactionibus inter solos Principes, seu immediatos Imperij status initis, mit außgetrückten klaren / vñnd etliche mahl reiterirten kräftigen worten verordnet worden;

Dan in supra citato articulo quinto Instrumenti Pacis §. 1. & 2. disponitur, quod in Ecclesiasticis perpetuus terminus & status, donec de Religione ipsa per DEI gratiam conuenient, esse debeat dies prima Ianuarij An. 1624. cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis, & institutis sententijs, decretis, transactionibus, pactis, seu deditijs, seu alijs;

„ Welches dan in nachfolgendem Neunten §. Quæcumq; Monasteria
„ &c. hisce formalibus: Vnicum solumque huius transactionis fundamentum
„ sit, die prima Ianuarij 1624. habita possessio, irritis prorsus Exceptionibus
„ vel anterioribus, vel secatis Pactis generalibus, aut specialibus transactioni-
„ bus, reuersalibus;

So dan in Articulo 17. §. Contra hanc Transactionem &c. Mit diesen worten: contra hanc Transactionem vllumve eius Articulum aut clausulam nulla iura Canonica, vel Ciuilia, Transactiones, Pacta, seu dedititia seu alia &c. vnquam allegentur, audiantur, aut admittantur, &c. repetirt / vñnd confirmirt wird.

Gestalt

Gestalt daß also auch diese zwischen Chur Brandenburg vñnd Pfalz Newburg auffgerichte Pacta, sive pro Pactis inter solos Principes, sive de Transactionibus inter Principes & eorum Subditos initis accipiantur, in quantum in Ecclesiasticis Regulæ & obseruantiaæ anni Millesimi sexcentissimi vicesimi quarti, aduersantur, nicht zu attendiren / sonderen deren vneracht das Religionswesen in diesen Fürstenthumben vñnd Landen/vermög des Instrumenti Pacis in den Standt muß gesetzt werden/darin es in bemeltem 1624. Jahr gewesen ist;

Was zum Vierten vorgewendt wird / als wan im Jahr 1647. den 8. Aprilis / da der erste Vertrag zwischen beyden Chur vñnd Fürsten auffgericht worden / die Regula des Jahrs 1624 zu Münster vñnd Snabrück schon im Vorschlag vñnd à maiore parte Statuum acceptirt gewesen / vñnd doch anderer gestalt inter vtrumque Principem pacificirt worden seye/2c. thut wenig zur sachen / dan für erst wird nit gestanden / daß die beliebung gemelter Regul der zeit von den Ständen des Reichs schon seye geschehen / angesehen viele Catholische/ vñnd der meiste Theil derselben sich darzu vniuersaliter nicht haben verstehen wollen.

Zudem / wann auch schon die sämbliche Ständt in solche Regul albereit der zeit gewilligt gehabt hetten; So ist dannoch keiner auß allen denselben versichert gewesen/ daß es dabey verpleiben/ vñnd darin nicht noch etwas entweder verändert werden solle (Inmassen dan Reichskündig ist / vñnd bey selbigen Tractaten gehaltene Prothocolla gnugsamb bezeugen/ wie oft vñnd vielmahlen vñnd unterschiedliche puncten/ welche man gleichsamb pro conclusis gehalten/ hernacher etliche mahl mutirt/ vñnd wol gang invertirt worden) oder daß es auch nothwendig an selbigem Orth zum Vergleich vñnd beständigen Schluß dieser so viele Jahren gewehrter Tractaten kommen solte;

Vñnd weil gleich zu anfang selbiger Friedenshandlung/ vñnd folgens in cursu derselben zum offeren hinc inde per solemnes protestationes bedingt worden / daß so lang nit das ganze Friedenswerck zum glücklichen endt vñnd Hauptsachlichen vergleich gebracht worden / biß daran auch kein einiger Articulus desselben/ob schon derselb allerseits acceptirt vñnd beliebt were / gültig vñnd verbindlich sein solte;

So hat man der zeit vñnd ante Conclusionem totius Tractatus & Instrumenti Subscriptionem auff diese Regull so wenig/als auff andere/zwar auch vorher placidirt / aber doch hernach wieder veränderte Puncten/einig beständig Fundamentum machen können;

Insonderheit weil notorium ist/daß viele vñnd zwar maior pars auch derjenigen / qui hos Tractatus penitus inspexerunt, vñnd durch deren händt gleichsamb dieselbe am meisten gangen seind / auch noch unlängst ante finalem

Con-

Conclusionem & Instrumenti Pacis Subscriptionem, von glücklichem außschlag dieser Friedenshandlung starck gezweiffelt haben;

Zu deme/wan an jener seichen sustinirt werden will/das vmb deswillen/das tempore Pactorum die Regul des Jahrs 1624. albereit in noticia gewesen/man sich dessen aliter paciscendo, tacite begeben habe;

So kan doch disseits hingegen / & quidem multo tortius gesagt werden/das zu selbiger Zeit/ vnnnd bey demselbigen project vnnnd Protocollo / da die obgemelte Regula vorgeschlagen vnnnd beliebet worden / zugleich auch die Clausula Cassatoriz omnium aduersantium Pactorum, Transactionum & Reuersalium, hinzugesetzt/ vnnnd gleicher gestalt sene angenommen vnnnd placidirt worden;

So gar/das auch in praedicta Regula etiam post eiusdem promulgationem / keine andere Vertrag gemacht werden noch gültig sein können/ Inmassen in vorangezogenem articulo 17. § contra hanc transactionem außdrücklich verordnet/das contra dictum Instrumentum Pacis vllumve eius Articulum aut clausulam, consequenter etiam contra saepè allegatam Regulam & obseruantiam Anni millesimi sexcentissimi vicesimi quarti; Nulla siue praeteriti, siue futuri temporis Transactiones, Pacta &c. allegirt oder gültig sein sollen.

Man wil geschweigen/quod etiam alias in iure notissimum sit, nullam nouam legem, nullumve statutum quicquam roboris obtinere, nec in eodem comprehensos vlllo modo ligare, priusquam lex illa seu statutum debite promulgatum sit;

Nun ist aber das Instrumentum Pacis erst vber anderthalb Jahr nach dem obgemelten Vertrag beschloffen vnnnd publicirt worden;

Derhalben kan mit bestandt nicht gesagt werden / das die darin gesetzte Regula albereit der zeit/als im Jahr 1647. zwischen Chur Brandenburg vnd Pfalz Newburg der Vertrag auffgericht worden/ pro lege sene zu halten gewesen / viel weniger das Pfalz Newburg durch den mit Chur Brandenburg in puncto Religionis auffgerichtten anderwerdten Vertrag behohmen sene/sich der in dem Friedensschluß eingesezter Regul zu gebrauchen / sonderlich weil Chur Brandenburg solchem Vertrag absolutè & secundum literam einzufolgen sich zu vnterschiedlichen mahlen geweigert hat;

Das aber zum Fünfften angezogen wird / das man à Regula dicti anni abweichen könne / solches läst man zwaren von den Pactis / welche de introducendo, promittendo, vel conseruando Exercitio Religionis auffgericht worden/dahin gestelt seyn ; Es werden aber zuvorderst vnnnd ehe dauon resiliirt werden könne / duo copulatiue erfordert / Primò, eiusmodi Pacta obseruantiae Anni 1624. (vtpote quæ instar Regulae vniuersalis esse debet) non aduersentur,

tur, alias enim vigore præfati Instrumenti Pacis, eo ipso pro inualidis habentur, & vim Pactorum amplius non obtinent; vñnd dan Secundo, mutuus pacificentium ad recedendum ab eiusmodi pactis consensus/wie solches auß allegirtem versiculo Pacta autem &c. klärlich zu sehen.

Diese requisita aber mangeln alle beyde alhie; Pacta enim inter Serenissimos Electorem Brandenburgicum & Palatino Neoburgicum inita, nec dictæ Regulæ conformia sunt, neque ab iisdem recedendi, si conformia essent, Serenissimo Neoburgico voluntas est, sed potius hoc vnicè intendit, vt secundum dispositionem Instrumenti Pacis, quo ad Ecclesiastica, omnia in his prouincijs ad prædictam Regulam & Statum Anni millesimi sexcentissimi vicesimi quarti reducantur.

Endlich findet sich von der vorgeschüßter distinction / das nemlich allein die pacta, Transactiones vñnd Reuersales, welche tempore huius belli auffgericht / nicht aber auch die andere / ob sie schon der obgemelter Regul vñnd Observanz des Jahrs 1624. zuwieder auffgehoben sein solten / in toto Instrumento Pacis kein einziges wort: Also / daß man diesen einwurff mit einem wort / vñnd der allgemeiner Reichs Regul, quod vbi lex non distinguit, ibi etiam nos distinguere non debeamus, wol beantworten kan.

Es ist aber auch das gerathe Widerspiel dieser wiederiger assertion ex clarissimis Instrumenti verbis, als Erstlich in læpè dicto articulo 5. §. 2. ex verb. Cassatis omnibus (quæ vox nihil excludit) interim, scil: à termino anni 1624. vsque ad pacis conclusionem factis transactionibus, pactis, &c. Zum anderen in §. Quæcunque Monasteria, &c. & ex verb. irritis Exceptionibus, quæ vel ex anterioribus, nimirum ante annum 1624. aut secutis pactis, transactionibus, reuersalibus; Zum dritten / in multoties citato versiculo &c. Pacta autem, &c. ex verb: Pacta, Transactiones, &c. Quæ ante hac: quæ vocula indefinita est, & omne tempus, conclusionem pacis antecedens denotat, & includit. Vñnd dan zum vierten / in supra quoque aliquoties allegato §. Contra hanc transactionem, &c. ex verb: &c. Quod contra hanc pragmaticam sanctionem nullæ quocunque tempore (quo generalius nihil dici potest) læ sententiæ, transactiones, pacta opponi debeant, &c. Vñnd dan sonst an mehr anderen orten in gemeltem Instrumento klärlich zu sehen / vñnd durch solche vñnd dergleichen Emptiatica verba & significationes dieses klärlich intendirt vñnd bedene worden / das alle Verträge vñnd Pacta / welche im Religionswesen der Regul vñnd Observanz des offgedachten 1624. Jahrs nicht allerdings gleichformig seind / gänzlich annullirt vñnd auffgehoben sein sollen.

Vñnd ist man wol versichert / daß die Augspurgische Confessions Verwandre in diesem passu / daß nemlich allein die Pacta / welche tempore huius belli, vñnd nicht auch die / welche zuvor in Ecclesiasticis auffgericht worden /

§

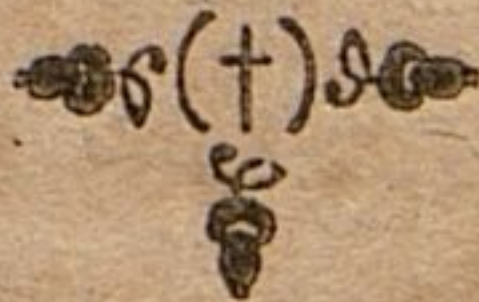
cassirt

caſſire ſein ſollen / den ChurBrandenburgiſchen den beyſal nicht geben werden / Weil ſonſten den Catholiſchen ander Orths manentibus ſcilicet pactis ante bellum initis / darauß wie notorium iſt / nit ein geringer Vortheil zuwachsen würde ꝛc.

Vnnd geſetzt alle obgeſetzte / vnnd andere dergleichen in Inſtrumento Pacis erfindliche clauſulæ annullatoriz ſeyen allein von den Pactis / welche tempore / oder auch wol allein occasione Belli auffgerichtet worden / zu verſtehen / So iſt doch vnleugbar / das man im Jahr 1647. in Aprili / als dieſer Vertrag zwiſchen Chur Brandenburg vnd Pfalz Neuburg gemacht worden / noch mitten in den Kriegsflammen durchs ganze Römische Reich begriffen geweſen / erfolgliche iſt / ja ſolch Pactum tempore belli & in ipſo bello auffgerichtet worden / Vor einß.

Vors ander iſt auch Reichskündig / vnnd in oberſeßtem Gründelichen Bericht / der längte nach erzehlet worden / wie vberauß hart die Herrn Staaden der Vereinigten Niderlanden / mit Ihnen in den nechſtgelegenen Guarniſonnen eingelegten Soldaten / allen Catholiſchen Geiſtlichen / auch derſelben Weltlichen Pfächtern / ſampt ihren Haab vnnd Gütern in beyden Fürſtenthumben Süllich vnnd Berg / allein vmb des willen / damit Sie des Herrn Pfalzgraffen Fürſtlich Durchl. zu durchgehender einführung vnnd zulaffung der Vncatholiſchen Lehr / vnnd Kirchen Exercitij an allen Orten gedachter Fürſtenthumben vnnd Landen vermögten vnnd bewögten / etliche Jahren lang nach einander mit gefänglicher hinſchleiffung der Paſtoren vnnd Prieſteren / ſo viel Sie deren durch Ihre Soldaten ertapffen können / auch beſchwärlich inhaſſirung der ſelben (deren etliche biß in daß Fünffte Jahr gefänglich auffgehalten worden / davon auch etliche in der Gefängnuß verſtorben) zugeſetzt haben / vnnd daß Sie auch von ſolcher Verfolgung weder durch die in nahmen der Käyſerlich. Manest. von den Catholiſchen ChurFürſten abſonderliche zu Ihnen geſchane ſchickungen vnnd eingewendte ſehr bewegliche Remonſtrationes / noch auch der durch ſämtlichen deß ganzen Römischen Reichs zu Münster verſamblen Catholiſchen Chur : Fürſten vnnd Stände / Potſchafften vnnd Geſandten vnderſchiedliche widerholte / eifferige interpoſitiones zu diuertiren / noch zu relaxirung gedachter verhaſſten armen Geiſtlichen ehender ſeyn zu bewegen geweſen / biß daß endlich Höchſtgemelter Herz Pfalzgraff zu vorkommung mehrerer Vngelegenheit / (maſſen auch einige von den ChurBrandenburgiſchen Rächten / bey abhandlung des obgemelten letzten Vertrags / vnnd ſonſten außdrücklich ſich verlauten laſſen / daß die Stadische Preſſuren ehender nit als biß des Herrn Pfalzgraffens Fürſtlich Durchl. ſich mit Ihrer ChurFürſtlich Durchl. vber das Religions weſen verglichen / ceſſiren würden) ſich in ſolchen Pactum mit ChurBrandenburg in puncto Religionis einzuſaſſen gedrungen.

drungen worden: Inmassen den annoch zu Münster anwesenden Kayserlich: vnd
 Königlichen Herren Plenipotentiaris so wol / als den Herren Mediatoribus/
 vnd allen Chur: vnd Fürstlichen Gesandten ungeschweiffelt noch in frischer ge-
 dächtnuß beywohnen wird / wie offrt vnd vielmahl des Herren Pfalzgraffen zu
 Neuburg Fürstlich. Durchl. durch dero zu den Friedens Tractaten abgeordnete
 Räthe sich bey denselben vber solche auß der Herren Staaden Verordnung er-
 folgte grosse vnd vnleidsame zynötigung / gewalt / trangsalynd verfolgung so
 hoch beaurlich beklage / vnd vmb remedijung gebetten haben; daher läst man
 einen jeden vnpræoccupirten gemüths erkennen / ob diß Pactum / welches des
 Herren Pfalzgraffen Fürstliche Durchl. bey so beschaffenen Sachen mit Chur-
 Brandenburg in Religions wesen haben auffrichten / vnd darin (wan Seine
 Fürstlich. Durchl. sonsten nicht alles vber vnd vber haben wollen gehen lassen)
 so viel haben nachgeben müssen/nicht pro tali Pacto zu halten sene / welches nicht
 allein tempore Belli/sondern auch Propter Bellum/& ob grauissimas militares
 persecuciones & oppressiones auffgericht/ vnd consequenter so viel den Pun-
 ctum Religionis betriefft/vnder die Zahl der Pacten, welche tanquam aduersantia
 Regulæ sæpè dicti Anni millesimi sexcentissimi vicesimi quarti, in Instrumen-
 to Pacis cassirt, vnd auffgehoben worden / zu numeriren / vnd zu setzen sene / wie
 dan auch Jedermänniglich vernünfftig zu ermessen / was hier auß für gefährliche
 consequentien / auch newe Trennungen vnd licium atque discordiarum semina
 vnter den Chur: vnd Fürsten vnd Ständen des Reichs enstehen würden / vnd
 was für ein Fructus tantorum Laborum sein könne / welche so viel Jahr her zu
 hinderlegung alles dessen / was fomes & materia der so lang gewerter hochschäd-
 licher diffidentz zwischen Haupt vnd Gliederen / vnd inter ipsa Imperij mem-
 bra gewesen / angewendet worden sein / wan an Chur Brandenburgischer seithen in
 diesem Punct / welcher einer von den fürnembssten ist / so auch bey den Friedens Tra-
 ctaten, restantibus actis publicis, nicht die geringste difficultet / ehe derselb zum
 Vergleich hat gebracht werden können / verursacht / gleich in primo quasi limine
 ein so grossen bruch in das Instrumentum Pacis (vber dessen perfecti-
 on man so viele Jahr gearbeitet / vnd geschwizet hat) ge-
 macht / vnd dasselb nit punctualiter obser-
 uirt, sonderen vmbgestossen wer-
 den solte.



215

nc



JK 970

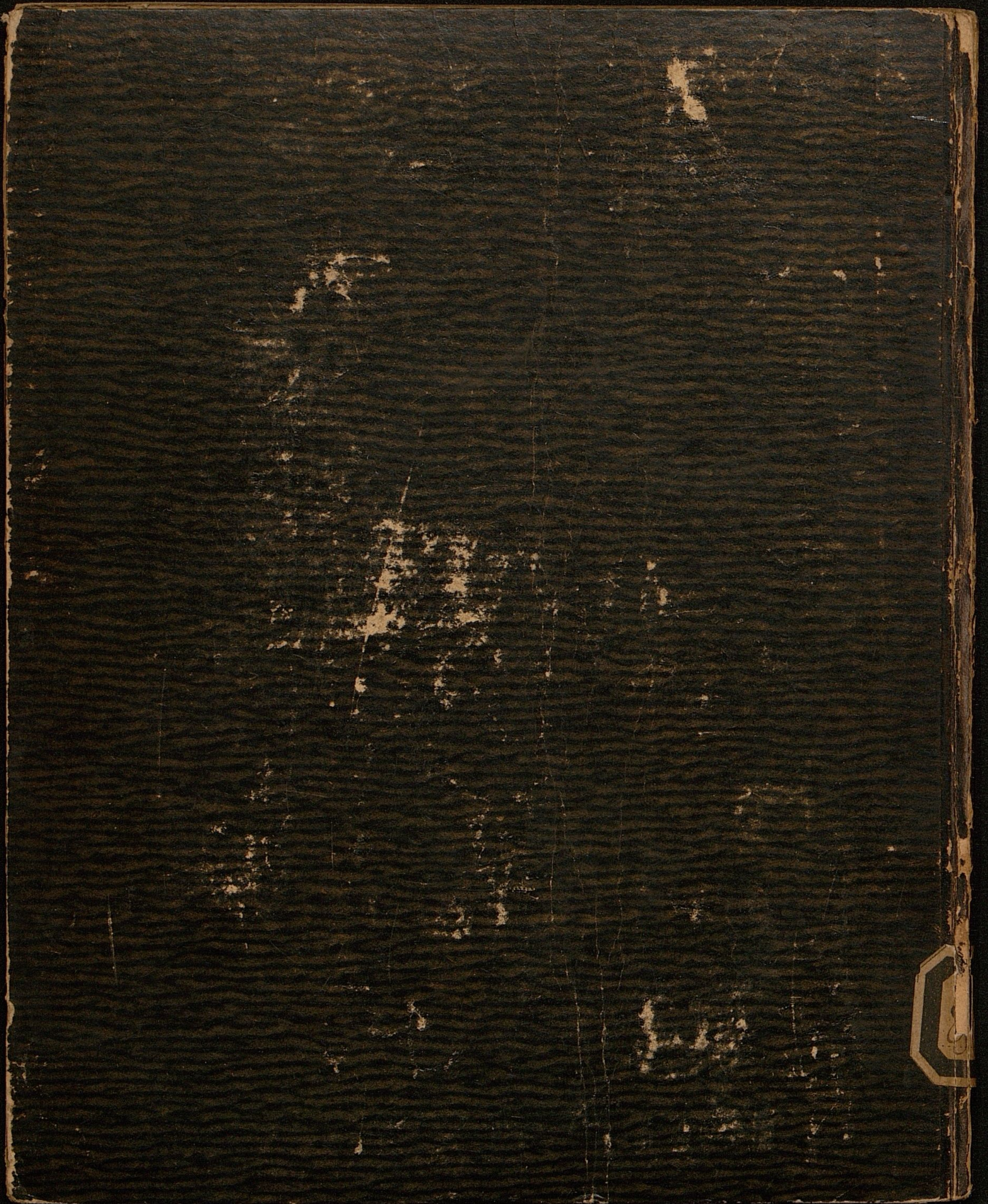
ULB Halle
007 375 948

3



KD 77







Gründtlicher Bericht/
Über das Kirchen vnd
Religionswesen



in den
Fürstenthumben Göllich/Gleue/vnnd Berg/Auch zugehörig
gen Graffschafften Marck/vnnd Rauensperg/2c.

Als die Fürstenthumb Göllich/Gleue/
vnnd Berg / auch darzugehörige Graffschafften
Marck/vnnd Rauensperg/von der zeit an/als der Christliche Glaub
in denselben erstlich ist gelehrt/gepredigt/vnnd eingepflanzt worden/ keine andere/
als die Ehralte/Wahre/vnd allein seligmachende Catholische/Apostolische/vnd
Römische Religion (dan man in selbigen zeiten weder von der Augspurgischen/
noch Reformirten Confession / noch auch von einigen anderen / seither in der
Christenheit entstandenen Lehren das geringste gewusst hat) durch Gottes gnad/
vnnd Wirkung des Heiligen Geistes/angenommen/selbige auch vermittelst sonder-
bahren beystandt vnd segens des Allerhöchsten behalten / öffentlich proficirt/exer-
cirt/vnnd auch noch im gebrauch vnnd übung haben; solches bewehren nicht allein
die Ehralte / vor etlichen hundert Jahren beschriebene/glaubhafftige Kirchen An-
nales/vnnd andere Geist:vnnd Weltliche Historien/sonderen es bezeugen dasselbe
auch die aufferbarung vnnd Fundationes so vieler tausent / in selbigem Fürsten-
thumb vnnd Landen erfindliche/Alt: vnd Neue Kirchen/Clöster/vnd Geistliche
Gebäu; Auch darin hergebrachte Gottes dienste/Glaubens Exercitia, Ceremo-
nien/Lehr vnnd Predigen: so dan viele vnnd gleichsamb vnzahlbare Stiftungen/
Beneficien/Pfründten: Vnd darüber so wol bey den Fürstlichen Cangelen vnd
Archiven/als bey den Pfarr/Collegiat/vnd andern Kirchen/auch sonst passim
vorhandene vntadelbare/mit Hand vnnd Siegel/so vieler Ränser/Königen/Für-
sten/Graffen vnd Herrn/auch Ritter/Edelleuth/vnd anderer Christlicher/From-
mer vnnd Gottesfürchtiger Vorfahren / Geist:vnnd Weltlichen standes bekräft-
igte Originalia, Dotationum, Fundationum, Collationum, & Præsentationū
documenta/ auch Ehralte Kirchen Statuta/ Satz vnnd Ordnungen/vnnd an-
dere dergleichen bewehrte schriftliche Urkunden;
Vnnd obwol etliche hundert Jahr hernach / nemblich im negst vorigem Sæ-
culo/bey lebzeiten vnnd Regierung Wenland des Durchleuchtig/ vnnd Hochge-
bornen

Va 49 II Q

